regio
gis + planung
Dipl.-Ing. Norbert Schauerte-Lüke Stadtplaner
Stadtplanung • Landschaftsplanung • Geoinformatik

# Artenschutzprüfung

**Wohnbebauung auf dem Gelände der Schaphusstraße 9, Dortmund**

Artenschutzprüfung (2. Stufe)

**Auftraggeber:**

Innotec Bau Invest Do GmbH

regio gis + planung

Dipl.-Ing. Norbert Schauerte-Lüke • Beratender Ingenieur

Montplanetstraße 8 • 47475 Kamp-Linfort • Tel.: 0 28 42 - 90 32 630 • Fax.: 0 28 42 - 90 32 639

Bearbeitungsstand

Juni 2021

Projektleiter

Dipl.-Ing. N. Schauerte-Lüke

Bearbeiter

Dipl.-Biol. E. Neubert

M. Sc. L. Rüther

# Inhaltsverzeichnis

**1 Einleitung ..... 5**
1.1 Anlass und Aufgabenstellung ..... 5
1.2 Rechtliche Grundlagen ..... 6
1.3 Planungsrelevante Arten in NRW ..... 7
1.4 Methodik ..... 7

**2 Charakterisierung des Untersuchungsraumes ..... 9**
2.1 Naturräumliche Gegebenheiten ..... 9
2.2 Bestandsbeschreibung ..... 9
2.2.1 Grundwasser und Oberflächengewässer ..... 11
2.2.2 Schutzgebiete ..... 11
2.2.3 Vorbelastung ..... 12
2.3 Floristische Vorkommen ..... 12
2.4 Faunistische Vorkommen ..... 12
2.4.1 Generelle Aussagen und Lebensraumeignung ..... 12
2.4.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie ..... 13
2.4.3 Europäische, geschützte Vogelarten ..... 14

**3 Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände ..... 16**
3.1 Wirkfaktoren ..... 16
3.2 Betroffenheit der Arten ..... 17
3.3 Maßnahmen zur Konfliktvermeidung ..... 19
3.4 Beurteilung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ..... 21

**4 Zusammenfassung ..... 22**

**5 Literatur ..... 23**

**Anhang I MTB 4410/1 Dortmund ..... 25**

**Anhang II – Gesamttabelle nachgewiesener Tierarten im Untersuchungsgebiet ..... 34**

**Anhang III Gesamtprotokoll ..... 37**

**Anhang IV – Art-für-Art Protokolle ..... 39**

**Anhang VI Bestandsfotos ..... 54**

# Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Verwilderter Gartenbereich des Flurstücks.....5
Abbildung 2: Übersicht des Untersuchungsgebiets sowie die Schutzgebiete im näheren Umkreis.....10
Abbildung 3: Bebauungsvorschlag.....16
Abbildung 4: Industriebrache mit Asphalt, einem umgestürzten Baum, Heckenstrukturen sowie der randlichen Baumreihe (Stand Februar 2018).....54
Abbildung 5: Brombeerstrukturen nördlich des Walls, im Hintergrund der ehemalige Stall (Stand Februar 2018).....54
Abbildung 6: Innenansicht des ehemaligen Stalls (Stand Februar 2018).....55
Abbildung 7: Asphaltdecke im Geltungsbereich (Stand Februar 2018).....56
Abbildung 8: Baumreihe südlich des Walls (Stand Februar 2018).....57
Abbildung 9: Weidengewächs im Osten des Gebiets (Stand Februar 2018).....57
Abbildung 10: Weidengewächs im östlichen Bereich des Untersuchungsgebiets mit potentiellen Baumhöhlen (Stand Februar 2018).....58
Abbildung 11: Liegendes Totholz (Stand Februar 2018).....59
Abbildung 12: Stehendes Totholz im westlichen Bereich (Stand Februar 2018).....59
Abbildung 13: Reste des abgerissenen Stalls (Stand August 2018).....59
Abbildung 14: Hochstaudenflur sowie Baumreihe am Wall und Weidengewächse im Hintergrund (Stand Februar 2018).....60
Abbildung 15: Renovierungsbedürftiges Wohnhaus (Stand Februar 2018).....61
Abbildung 16: Garten des Wohnhauses (Stand Februar 2018).....62
Abbildung 17: Baumreihe an der östlichen Grenze des Geltungsbereichs (Stand März 2019).....63
Abbildung 18: Nachbargrundstücke sowie Bereiche mit Hochstaudenflur (Stand März 2019).....63
Abbildung 19: Schneise in der Hochstaudenflur (Stand Juni 2019).....64

# Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Schutzgebiete in einem Umkreis von 300 m zum Untersuchungsgebiet.....11
Tabelle 2: Gesamttabelle Vögel (planungsrelevante Arten in Fett gedruckt, Rote Liste Arten in kursiv) .....15
Tabelle 3: Wirkfaktoren.....17
Tabelle 4: Potentiell vorkommendes Arteninventar im Untersuchungsgebiet (Messtischblatt 4410, Quadrant 1 Dortmund).....25
Tabelle 5: Übersicht Kartiertermine und Ergebnisse zu Fledermäusen, Amphibien und Baumhöhlen..34
Tabelle 6: Liste nachgewiesener Vogelarten im Untersuchungsgebiet (planungsrelevante Arten in Fettgedruck, Rote Liste Arten in Kusiv).....35

# 1 Einleitung

## 1.1 Anlass und Aufgabenstellung

In Dortmund Mengede sollen auf einer rund 10.100 m² großen Fläche mehrere Mehrfamilienhäuser errichtet werden. Auf dieser Fläche findet sich ein Zweifamilienhaus, welches saniert und renoviert werden soll. Östlich schließen sich Brachflächen in unterschiedlichem Entwicklungs- und Pflegezustand an. Auf der Fläche soll Wohnbebauung als Einfamilien- und Mehrfamilienhausbebauung entstehen (Abbildung 1).

Mit der Artenschutzprüfung werden die Konflikte bezüglich des Artenschutzes, die sich aufgrund der Planung ergeben können, ermittelt. Die Prüfung umfasst die Vorprüfung (Stufe I) sowie die vertiefende Art-für-Art bezogene Prüfung der Verbotstatbestände unter Berücksichtigung möglicher Vermeidungsmaßnahmen und eines weiteren Risikomanagements (Stufe II).

| | | |
|---|---|---|
| 1. | Ermittlung des Artenspektrums | ASP 1. Stufe |
| 2. | Darstellung der relevanten Wirkfaktoren | |
| 3. | Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Arten | ASP 2. Stufe |
| 4. | Ermittlung von Vermeidungsmaßnahmen und Darstellung des Risikomanagements | |
| 5. | Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände | |

*Abbildung 1: Verwilderter Gartenbereich des Flurstücks*

Im Rahmen der Errichtung der Wohnbebauung auf einer brachgefallenen Siedlungsfläche ist zu prüfen, ob durch das Vorhaben artenschutzrechtliche Konflikte ausgelöst bzw. Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt werden. Die Auswirkungen der Planung werden daher entsprechend der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- und Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) geprüft. Nach der Darstellung der Ergebnisse der faunistischen Bestandserfassung wird anhand des Artenvorkommens und der Wirkungen des Vorhabens in einer Relevanzanalyse (Vorprüfung) der Umfang der Artenschutzprüfung ermittelt. Für die Arten, für die eine Verletzung der Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht ausgeschlossen werden kann, wird eine vertiefte Prüfung der Verbotstatbestände durchgeführt.

## 1.2 Rechtliche Grundlagen

In dem Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) erfolgt eine klare Unterteilung des Artenschutzes in den allgemeinen und den besonderen Artenschutz (§§ 39, 44 BNatSchG). Der allgemeine Artenschutz umfasst alle, auch die häufig als „Allerweltsarten“ bezeichneten wild lebenden Tier- und Pflanzenarten und ihre Entwicklungsformen.

Gemäß § 39 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

1. „wild lebende Tiere mutwillig zu beunruhigen oder ohne vernünftigen Grund zu fangen, zu verletzen oder zu töten,“
2. „wild lebende Pflanzen ohne vernünftigen Grund von ihrem Standort zu entnehmen oder zu nutzen oder ihre Bestände niederzuschlagen oder auf sonstige Weise zu verwüsten,“
3. „Lebensstätten wild lebender Tiere und Pflanzen ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören.“

Darüber hinaus werden im Rahmen des besonderen Artenschutzes Arten berücksichtigt, die gemäß § 7 BNatSchG besonders geschützt sind. Diese beinhalten eine Teilmenge von Arten mit besonderer nationaler Bedeutung, die streng geschützten Arten. Zudem werden Arten erfasst, die in bundesweiten und europäischen Regelwerken und Verordnungen, der Bundesartenschutzverordnung, der EU-Artenschutzverordnung, der EU-Vogelschutzrichtlinie und der FFH-Richtlinie aufgeführt sind.

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es generell verboten:

1. „wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,“
2. „wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,“
3. „Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,“

Für Arten des Anhang IV FFH RL und für alle europäischen Vogelarten ist eine artenschutzrechtliche Prüfung durchzuführen. Hierbei ist nachzuweisen, dass durch die Planung die ökologischen Funktionen der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht erheblich gestört werden. Baubedingte Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie in diesem Zuge unvermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren sind bei Planungs- und Zulassungsverfahren freigestellt, wenn die ökologische

Funktion der betroffenen Lebensstätte im räumlichen Zusammenhang gewährleistet ist (vgl. MUNLV 2007, S. 17) und das Risiko der Tötung durch geeignete Maßnahmen reduziert wird. Hierbei sind auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) zu berücksichtigen. Die „nur“ national besonders geschützten Arten sind von den artenschutzrechtlichen Verboten freigestellt.

Die Erfassung der im Untersuchungsgebiet vorkommenden besonders geschützten Arten ist in ihrer Gesamtheit aus methodischen wie auch aus arbeitsökonomischen und somit finanziellen Gründe nicht zu erreichen. Für das Land Nordrhein-Westfalen wird daher eine Auswahl der landesweit relevanten Arten, die sogenannten *planungsrelevanten Arten* herausgegeben.

## 1.3 Planungsrelevante Arten in NRW

Planungsrelevante Arten sind eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen geschützten Arten, die bei einer Artenschutzprüfung (ASP) im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind. Das LANUV bestimmt die für Nordrhein-Westfalen planungsrelevanten Arten nach einheitlichen naturschutzfachlichen Kriterien (vgl. Kiel, LÖBF-Mitteilungen 2005 (1): 12-17). Eine aktuelle Liste der planungsrelevanten Arten wird vom LANUV im Internet veröffentlicht.

In der Planungspraxis sollen die streng geschützten Arten besonders berücksichtigt werden. Bei den streng geschützten Arten werden diejenigen betrachtet, die seit 1990 rezente, bodenständige Vorkommen in NRW haben (MUNLV 2007). Die besonders geschützten Arten finden entsprechend ihrer Gefährdungskategorie in der Roten Liste NRW Berücksichtigung als planungsrelevante Arten. Die Einstufung der planungsrelevanten Arten kann zusätzlich im Einzelfall um betroffene Arten im Eingriffsvorhaben erweitert werden und stellt dadurch für den Gutachter ein wissenschaftlich fundiertes und verlässliches Instrument dar. Die übrigen FFH-Anhang IV-Arten und europäischen Vogelarten sind entweder in Nordrhein-Westfalen ausgestorbene Arten, Irrgäste oder sporadische Zuwanderer. Solche unsteten Vorkommen können bei der Entscheidung über die Zulässigkeit eines Vorhabens sinnvoller Weise keine Rolle spielen. Oder es handelt sich um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Im Regelfall kann bei diesen Arten davon ausgegangen werden, dass nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko).

Entsprechend den Vorgaben der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- und Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) werden in der Artenschutzprüfung die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten berücksichtigt.

## 1.4 Methodik

Die Bearbeitung der Artenschutzprüfung erfolgt gemäß der VV-Artenschutz (Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG und 79/409/EWG zum Artenschutz). Auf Grundlage vorhandener Daten (LANUV, eigene Datenerhebungen) und einer Potentialkartierung wird eine Vorprüfung des Artenspektrums vorgenommen und die Wirkfaktoren des Vorhabens zusammen gestellt (ASP Stufe I). Aus den vorgenannten Informationen wird die Betroffenheit der Arten ermittelt und Vermeidungsmaßnahmen abgeleitet. Zusätzlich ist ein Risikomanagement für die betroffenen Arten vorzusehen und abschließend eine Prognose bezüglich der Einhaltung der artenschutzrechtlichen Verbotsbestände zu erstellen (ASP Stufe II).

Im Rahmen einer Potentialkartierung am 27.02.2018 wurden die betreffenden Flächen auf Vorkommen planungsrelevanter Tierarten sowie geeigneter Strukturen, die diesen Arten als Lebensraum dienen können, untersucht. Darüber hinaus wurden die Biotopstrukturen, Artenzusammensetzung, Nahrungsangebot, Höhlenangebote und weitere Besonderheiten erfasst. Anhand der Beschaffenheit und Ausprägung der Biotopstruktur können Aussagen über das potentielle Arteninventar getroffen werden. Die Ergebnisse der Potentialanalyse ergab ein mögliches Vorkommen verschiedener Vogel- und Fledermausarten. Daher wurde in der Artenschutzprüfung 1. Stufe empfohlen eine Artenschutzprüfung 2. Stufe samt vertiefenden Kartierungen durchzuführen (vgl. auch Anhang 1 – Relevanzanalyse). Um erhebliche Störungen auf die Population planungsrelevanter Arten besser einschätzen zu können, erfolgten im Spätsommer 2018 und im Frühjahr/Sommer 2019 die vertiefenden Kartierungen (siehe Anhang II). Im Spätsommer 2018 und von Juni bis September 2019 wurden für insgesamt sieben Durchgänge (3 Nächte pro Durchgang) Fledermausrufe aufgezeichnet. Dafür wurde eine Minibox des Herstellers Albotronic im östlichen Bereich des Plangebietes installiert. Die Rufe wurden händisch nach Merkmalen und Vorgaben der Literatur analysiert (Hammer & Marckmann 2009, Skiba 2009). Dazu gab es jeweils drei Begehungen zur Kartierung von Eulen und weiterer Brutvögel entsprechend des „Methoden-Handbuchs“ (Südbeck et al. 2005).

Ergänzend zu den Geländearbeiten und Arterfassungen vor Ort wurden folgende zur Verfügung stehenden Informationssysteme ausgewertet:

- @linfos Landschaftsinformationssammlung
- tim-online NRW
- LANUV Infosysteme und Datenbanken.

Die Arten wurden hinsichtlich ihres Status und ihrer Habitatbindung im Untersuchungsraum betrachtet und bewertet, so dass eine Eingrenzung des Artenspektrums erfolgen konnte. Dabei wurde eine Beschränkung auf die Tierarten vorgenommen, deren Lebensraum betroffen sein oder die empfindlich auf das geplante Bauvorhaben reagieren könnten (vgl. Wachter et al. 2004). Tierarten, die gegenüber den Auswirkungen des Vorhabens unempfindlich sind, werden nicht weiter betrachtet. Eine solche Potentialkartierung bietet die Grundlage für eine den Anforderungen entsprechende Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange. Aufgrund der Datengrundlage, die tatsächliche Vorkommen sowie weitere potentielle Arten miteinbezieht, wird dem Vorsorgeprinzip Rechnung getragen (Worst Case Ansatz, MUNLV 2007).

Die Bestandsbeschreibung umfasst die Gebietsbeschreibung sowie die Darstellung der floristischen und faunistischen Vorkommen. Da sich die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG auf die Lebenszyklen und die damit verbundenen Lebensräume der geschützten Tierarten beziehen, werden neben einer Auflistung des Arteninventars die Funktion der einzelnen Teilflächen als Lebensräume bzw. Teillebensräume der Arten beschrieben. Diese Darstellung dient als Grundlage für die Darstellung der Betroffenheit der Arten.

# 2 Charakterisierung des Untersuchungsraumes

## 2.1 Naturräumliche Gegebenheiten

Die Emschertalung zwischen Bottrop und Dortmund-Mengede erstreckt sich über rund 40 km von West nach Ost entlang des ursprünglichen Laufes des Flusses Emscher. Die Emscher ist hier als offener Schmutzwasservorfluter kanalartig ausgebaut und bildet ein schmales, überwiegend 1 bis 2 km breites Band. An ihrer engsten Stelle zwischen Recklinghausen und Henrichenburg, wo die nördlich und südlich gelegenen Emscherrandplatten weit gegen die Emschertalung vorstoßen, ist die Emschertalung nur 150 m breit und beschränkt sich auf den Lauf des kanalisierten Gerinnes. Ausbuchtungen der Emschertalung bei Vogelheim und Horst, wo Nebenbäche bzw. ein ehemaliger Mühlenarm die Talung aufweiten, lassen noch etwas vom ursprünglich stark mäandrierenden Lauf des Flusses erahnen. Die Niederung weist ein weitgehend ebenes Relief auf, östlich von Henrichenburg wird der Raum zunehmend flachwellig. Aus holozänen, im Übergang zur Niederterrasse auch pleistozänen, meist lehmigen oder tonigen fluviatilen Ablagerungen, vereinzelt mit Flugsandauflagerungen, haben sich kleinräumig häufig wechselnd Gley-, Pseudogley- und vergleyte Podsolböden gebildet. Eine Vielzahl meist ebenfalls kanalisierter Bäche münden von Norden und Süden in die Emscher. Die zwischen Bottrop und Castrop-Rauxel–Habinghorst der Emscher von Süden zufließenden Bäche besitzen durch den parallel der Emscher angelegten, den Landschaftsraum prägenden Rhein-Herne-Kanal, unter dem sie mit Dükerrohrleitungen geführt werden, nur noch eine indirekte Verbindung mit dem ursprünglichen Vorfluter. In gleicher Weise wie ihre Vorfluter kreuzt auch die Emscher bei Habinghorst innerhalb des Landschaftsraumes die Wasserstraße. Als potentielle natürliche Vegetation herrschen artenarme Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder und trockene bis feuchte Eichen-Buchenwälder sowie vielfältige Übergänge zwischen diesen Typen vor. Im Osten des Raumes treten in ausgedehnteren Niederungsbereichen Stieleichen-Ulmen-Auwälder hinzu. Heute finden sich im zu knapp 55 % siedlungsüberprägten und verdichteten Landschaftsraum nur noch vereinzelt Reste naturnaher Waldvegetation und nur im Osten des Raumes landwirtschaftlich genutzte Bereiche nennenswerter Ausdehnung (LINFOS Landschaftsraum „Emschertalung“ LR-IIIa-103).

## 2.2 Bestandsbeschreibung

Das Untersuchungsgebiet wird im Westen von einem renovierungsbedürftigen Wohnhaus sowie Hecken und Laubbäumen begrenzt. Das Wohnhaus ist ein Backsteingebäude und hat an einer Seite Holzverkleidungen (Abbildung 15). Die nördliche Grenze des Untersuchungsgebiets bildet eine Baumreihe (Abbildung 17). Im Osten und im Süden bilden die Hausgärten der Nachbargrundstücke die Grenzen des Untersuchungsgebiets (Abbildung 18). In etwa der Mitte wird das Untersuchungsgebiet von einem Erdwall mit Baumbestand (Laub- und Nadelgehölz) getrennt (Abbildung 8).

Nördlich des Erdwalls befindet sich eine versiegelte Fläche, die inzwischen in einem schlechten Erhaltungszustand ist (Abbildung 7). Des Weiteren finden sich Hecken und vor allem Brombeerstrukturen im nördlichen Bereich (Abbildung 5). Zwischen dem Wall und den Brombeerstrukturen befindet sich ein alter, verfallener Stall, der seit vielen Jahren ungenutzt ist (Abbildung 6).

Südlich des Erdwalls verläuft die Baumreihe weiter und setzt sich aus Nadelbäumen und vereinzelten Laubbäumen zusammen (Abbildung 8). Westlich davon stehen vereinzelt Laubbäume mit geringem Baumholz. Im südlichen Bereich des Teilstücks finden sich Bereiche sowohl mit Hochstaudenfluren als auch niedrigere Vegetationsbereiche, Weidengewächse, Heckenstrukturen, stehendes Totholz, umgestürzte Weidengewächse und Brombeerstrukturen (Abbildung 11, Abbildung 12, Abbildung 14).

Der östliche Bereich des Untersuchungsgebiets wird durch die Brombeerstrukturen und einen zerfallenen Zaun abgetrennt. In diesem Teilstück befinden sich weitere Brombeeren, Hochstaudenflur, Grünschnitt sowie ein großes Weidengewächs (Abbildung 9).

In der Zeit nach der Potentialkartierung hat sich das Untersuchungsgebiet teilweise durch Eingriffe seitens des Bauunternehmers auf der Fläche, ebenso wie durch natürliche Vegetationsveränderungen leicht verändert. Ende März 2018 wurde der ehemalige Stall abgerissen, die Abbruchteile liegen auf einen Haufen neben der ursprünglichen Stelle (Abbildung 13). Im Juni 2019 wurden Schneisen in die Hochstaudenflur geschnitten, mutmaßlich um Vermessungsarbeiten durchzuführen (Abbildung 19). Die Asphaltdecke wies im Sommer 2019 eine sehr hohe und dichte Hochstaudenflur auf. Ebenso hat sich auch im südlichen Bereich die Hochstaudenflur stark verdichtet.

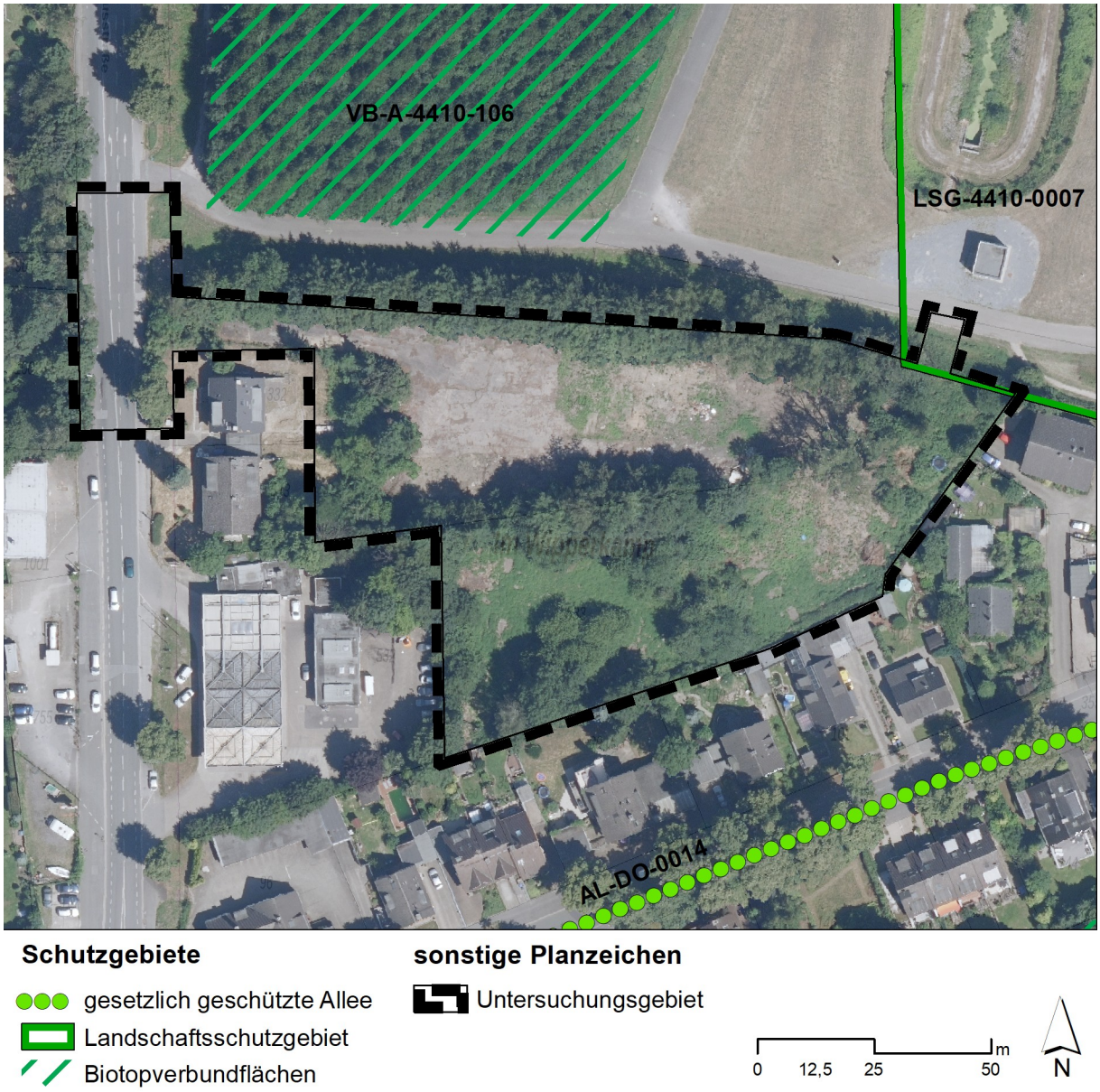


*Abbildung 2: Übersicht des Untersuchungsgebiets sowie die Schutzgebiete im näheren Umkreis*

### 2.2.1 Grundwasser und Oberflächengewässer

Der Untersuchungsraum liegt in dem Grundwasserkörper „Niederung der Emscher“ (277_05). Das chemische Gesamtergebnis wird mit schlecht bewertet, der mengenmäßige Zustand hingegen als gut. Im Untersuchungsraum befinden sich keine Wasserschutzgebiete.

Der Fluss Emscher ist rund 150 m vom Untersuchungsgebiet entfernt.

### 2.2.2 Schutzgebiete

Innerhalb des Untersuchungsgebietes befinden sich keine Schutzgebiete. Im Umkreis von 300 m finden sich zwei im Biotopkataster eingetragene geschützte Biotope, zwei Biotopverbundflächen, ein Landschaftsschutzgebiet und zwei gesetzlich geschützte Alleen. Das Landschaftsschutzgebiet „Mengede“ (LSG-4410-0007) grenzt unmittelbar an das Plangebiet an.

Beide schutzwürdigen Biotope aus dem Biotopkataster liegen nördlich des Plangebietes. Für das Biotop „Volksgarten Mengede mit Herrentheyer Bach“ (BK-4410-0069) sind Vorkommen von unter anderem dem Feldsperling angegeben (LANUV WMS A). Für das Biotop „Zwei Feldgehölze nördlich Mengede“ sind keine Tierarten angegeben.

Zudem ist nördlich des Geltungsbereichs die Biotopverbundfläche „Emschersystem von Dorstfeld bis Mengede“ (VB-A-4410-106) rund 25 m entfernt. Für diese Fläche sind sowohl bemerkenswerte Tierarten als auch besonders schutzwürdige Biotoptypen vermerkt. Bei der Avifauna handelt es sich um Grünspecht, Feldsperling, Goldammer, Zwergtaucher, Hohltaube und Kuckuck, bei Amphibien um den Grasfrosch und bei Reptilien um die Waldeidechse. Als Biotoptypen sind Brachen, Fließgewässer und Feldgehölze genannt. Südlich des Untersuchgebietes findet sich die Biotopverbundfläche „Friedhöfe, Alleen und Brachen in Östrich, Bodelschwingh und Huckarde“ (VB-A-4410-107). Bemerkenswerte Tierarten sind für die Biotopverbundfläche nicht angegeben. (LANUV WMS B)

In der Querstraße „Eckei“ befindet sich eine gesetzlich geschützte Allee „Lindenallee an der Straße Eckei“ (AL-DO-0014). Westlich des Plangebietes findet sich eine weitere gesetzlich geschützte Allee „Lindenallee am Burgring“ (AL-DO-0011).

Tabelle 1: Schutzgebiete in einem Umkreis von 300 m zum Untersuchungsgebiet

| Schutzgebiet | Kennung | Name |
|---|---|---|
| Biotopkataster | BK-4410-0068 | Zwei Feldgehölze nördlich Mengede |
| Biotopkataster | BK-4410-0069 | Volksgarten Mengede mit Herrentheyer Bach |
| Biotopverbund | VB-A-4410-106 | Emschersystem von Dorstfeld |
| Biotopverbund | VB-A-4410-107 | Friedhöfe, Alleen und Brachen in Östrich, Bodelschwingh und Huckarde |
| Landschaftsschutzgebiet | LSG-4410-0007 | Landschaftsschutzgebiet Mengede |
| Gesetzlich geschützte Allee | AL-DO-0011 | Lindenallee am Burgring |
| Gesetzlich geschützte Allee | AL-DO-0014 | Lindenallee an der Straße „Eckei“ |

### 2.2.3 Vorbelastung

Vorbelastungen durch Störungen sind im Untersuchungsgebiet überwiegend randlich zu erwarten. Im östlichen Randbereich war Grünschnitt sowie ein großes Trampolin vorhanden, sodass von einer Störung durch die Nachbargrundstücke auszugehen ist. Entsprechend ist mit einer Störung an der westlichen Grenze zu rechnen, da eine Tankstelle angrenzend ist und an dieser Stelle derzeit kein Zaun vorhanden ist. Die Tankstelle wurde im Jahr 2019 abgerissen und neugebaut. Insgesamt ist mit keiner großen Vorbelastung zu rechnen.

## 2.3 Floristische Vorkommen

Im Rahmen der Artenschutzprüfung sind neben den faunistischen Vorkommen auch floristische Vergesellschaftungen zu erfassen und zu bewerten. Nur wenige Pflanzenarten in Nordrhein-Westfalen sind als planungsrelevant eingestuft. Im Untersuchungsraum kommen keine planungsrelevanten Pflanzenarten vor. Die Vegetation ist unterschiedlich strukturiert, es finden sich hohe Einzelbäume, Baumreihen, Totholz, dichte Hecken und Hochstaudenfluren. Die Bäume (Laub- und Nadelgehölz) im Untersuchungsgebiet wiesen verschiedene Alter und Holzstärken auf. Vereinzelt konnten Baumhöhlen und Spechthöhlen ausgemacht werden, deren Tiefe der Aushöhlung im Rahmen der Potentialkartierung sowie Baumhöhlenkontrolle nicht abgeschätzt werden konnten. Des Weiteren waren zwei umgestürzte Weidengewächse vorhanden. Im Untersuchungsgebiet konnten großflächige Brombeerhecken ausgemacht werden. Im Jahr 2019 gab es an wenigen Stellen auch niedrige Vegetation.

## 2.4 Faunistische Vorkommen

Das Untersuchungsgebiet wurde während einer Potentialkartierung auf planungsrelevante Arten und geeignete Strukturen wie Baumhöhlen, Nistangebote (Nistkästen, Halbhöhlen, Großnester u.ä.) und weitere Besonderheiten abgesucht. Zudem wurde die Bedeutung des Gebietes als Nahrungs- bzw. Jagdhabitat berücksichtigt. Anhand der Auflistung des potentiellen Arteninventars in dem Messtischblatt 4410/1 Dortmund wurde das Artenspektrum ermittelt (Anhang I). Im Spätsommer 2018 und von Frühjahr bis Spätsommer 2019 erfolgten vertiefende Kartierungen für Brutvögel, Fledermäuse und Amphibien sowie eine Baumhöhlenkartierung.

### 2.4.1 Generelle Aussagen und Lebensraumeignung

Das Plangebiet setzt sich zusammen aus Baumreihen, Einzelbäumen, Totholz, dichten Hochstaudenfluren und dichten Brombeersträuchern. In den Bäumen finden sich unterschiedlich große und tiefe Baumhöhlen. Zwar entstehen randlich leichte Störungen, allerdings ist die Fläche weitestgehend ungestört.

Die vorhandenen Gehölzstrukturen bieten verschiedenen Vogelarten ein mögliches Bruthabitat sowie Fledermausarten Zwischen- oder Einzelquartiere. Die halboffenen Bereiche der Hochstaudenflur stellen Nahrungshabitate für Vögel und Fledermäuse. Die Hochstaudenflur ist inzwischen sehr dicht, sodass diese Strukturen nicht besonders für Offenlandarten geeignet sind. Bei den ungenehmigten Eingriff Ende März 2018 wurden der Stall und einige Gehölze entfernt. Im Wesentlichen sind die Biotopstrukturen des Plangebietes erhalten geblieben.

Während der Begehungen am 28.02.2018 wurden ubiquitäre Vogelarten wie Blaumeise und Hohltaube beobachtet. Bei den vertiefenden Kartierungen im Spätsommer 2018 und im Frühjahr/Sommer

2019 gelangen Nachweise zu planungsrelevanten Tierarten. Sicher nachgewiesene, planungsrelevante Tierarten sind in dem Plangebiet Zwergfledermaus, Rauhautfledermaus, Star und Waldkauz. Weiterhin konnte ein Wasserläufer nördlich, außerhalb des Planungsraumes einmalig festgestellt werden. Zudem gab es Brutnachweise nicht planungsrelevanter Vogelarten sowie die Sichtung eines Steinmarders in den Überresten des alten Stalls.

### 2.4.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Laut Messtischblatt 4110/1 Dortmund kommen in dem Raum Mengede sieben planungsrelevante Fledermausart sowie eine Amphibienart nach Anhang IV der FFH-Richtlinie vor.

Alle sieben Fledermausarten können potentiell im Untersuchungsgebiet vorkommen, da sowohl Gebäude als auch Baumhöhlen vorzufinden waren. Das Bestandsgebäude soll erhalten und im Verlauf saniert und renoviert werden. Hierdurch können potentielle Quartiere an und in dem Gebäude verloren gehen, allerdings ist der Dachboden und der Keller bereits ausgebaut bzw. benutzt (Fotos Exposé). Im Rahmen der Potentialkartierung fand keine Begehung des Hauses statt. Durch eine Sanierung bzw. Renovierung wären vor allem die Zwergfledermaus, die Breitflügelfledermaus und das Braune Langohr betroffen. Allerdings ist davon auszugehen, dass nicht alle potentiellen Quartierstrukturen verloren gehen.

In den Bestandsbäumen fanden sich teilweise Spechthöhlen und Baumhöhlen. Diese Strukturen können sowohl als potentielles Sommer- als auch Winterquartier dienen. So nutzen Abendsegler ganzjährig Spechthöhlen als Quartier, aber auch andere Baumhöhlen können genutzt werden und meistens finden sich diese Höhlen in einer Höhe von 4 bis 12 m (Dietz et. al. 2007).

Die Rauhautfledermaus nutzt Rindenspalten und Baumhöhlen in reich strukturierten, naturnahen Waldbereichen (Dietz et al. 2007). Winterquartiere sind vor allem in Baumhöhlen und in Holzstapeln, aber auch in Gebäudenischen. Winter- und ggf. Sommerquartiere finden sich, wenn, im weiteren Umfeld. Allerdings ist ein Vorkommen von Zwischenquartieren während der Wanderung möglich. Die Rauhautfledermaus ist ein saisonaler Weitstrecken-Wanderer (vgl. Dietz et al. 2007). Mitte September 2018 konnten im Plangebiet vermehrt Rufe der Rauhautfledermaus aufgezeichnet werden. Somit ist mit einem temporären Vorkommen während der Wanderungszeit zu rechnen.

Zwergfledermäuse nutzen ganzjährig unterschiedliche Spalten in und an Gebäuden. Der Nahrungserwerb der Zwergfledermaus erfolgt meistens entlang von linearen Gehölzstrukturen auf festen Flugbahnen (vgl. Dietz et al. 2007). Das Wohnhaus zeigte bei der Potentialkartierung lediglich eine geringe Eignung für Quartiere auf, allerdings können aufgrund der Lage und der oberflächlichen Betrachtung Quartiere nicht vollständig ausgeschlossen werden.

Bei akustischen Aufzeichnungen gab es Nachweise für zwei Fledermausarten (Zwergfledermaus und Rauhautfledermaus). Während der akustischen Aufzeichnungen konnten vor allem Zwergfledermäuse (*Pipistrellus pipistrellus*) nachgewiesen werden (siehe Tabelle 5). Im Plangebiet konnten neben Ortungsrufen auch sogenannte Feeding-Buzz (Jagdrufe) aufgezeichnet werden, sowie gelegentliche Sozialrufe. Im Spätsommer 2018 konnten zudem Aufnahmen aufgezeichnet werden bei denen zwei Tiere zu vernehmen waren. Aufgrund der Jahreszeit ist ein Vorkommen von Weibchen mit Jungtieren möglich. Da die Rufe lediglich am Ende der Nacht zu verzeichnen waren, ist nicht mit einer Wochenstube in unmittelbaren Nähe zu rechnen. Im Sommer 2019 gab es einige Aufzeichnungen der Fledermausrufe, die weniger als drei Nächten liefen, da es zu technischen Problemen gekommen ist, die nicht in der Aufzeichnungssaison behoben werden konnten. Während eines Durchgangs konnten zudem viele Rufe nicht analysiert werden, da Heuschreckenrufe mit aufgezeichnet wurden und die Fledermausrufe überdeckten. Das Plangebiet kann als regelmäßiges und bedeutendes Jagdgebiet der Zwergfleder-

maus angesehen werden. Allerdings ist das Plangebiet aufgrund der Größe und weiterer Gehölzstrukturen im direkten Umfeld nicht als essentielles Jagdhabitat zu bezeichnen.

Ein Vorkommen planungsrelevanter Amphibienarten ist im Plangebiet nicht zu erwarten, da kein geeignetes Fortpflanzungsgewässer vorhanden ist. Geeignete Fortpflanzungsgewässer liegen zu weit entfernt und sind zudem durch die Autobahn 45, den Emscher Schnellweg und die Emscher getrennt. Auf den benachbarten Grundstücken konnten Wasserfrösche verhört werden. Dementsprechend sind kleinere Gartenteiche umliegend vorhanden.

### 2.4.3 Europäische, geschützte Vogelarten

Laut Messtischblatt 4410 (Quadrant 1) kommen 29 Vogelarten in diesem Quadranten vor. In der Artenschutzprüfung 1. Stufe mit einer Potentialkartierung im Februar 2018 wurden Bluthänfling, Gartenrotschwanz, Girlitz, Kleinspecht, Kuckuck, Nachtigall, Sperber und Star als potentielle Arten im Plangebiet angesehen. Bei der vertiefenden Kartierung gab es jeweils einen Brutnachweis für Star und Waldkauz im Untersuchungsgebiet sowie eine Sichtung eines Waldwasserläufers als Durchzügler angrenzend an das Plangebiet. Weitere nicht-planungsrelevante Brutvogelarten im Gebiet sind Amsel, Kohlmeise, und Mönchsgrasmücke. Für Blaumeise, Buchfink, Heckenbraunelle, Hohltaube, Ringeltaube, Zaunkönig und Zilpzalp gibt es Brutverdacht. Durch die Kartierung wurden vor allem Arten nachgewiesen, die die vorhandenen Gehölze zur Brut nutzen können. Ubiquitäre Arten (nicht planungsrelevant) sind deutlich häufiger, meistens anpassungsfähiger oder verfügen über die Fähigkeit sich rasch zu verbreiten. Dementsprechend werden Populationen dieser Arten selten durch z.B. Bauvorhaben erheblich gestört.

Der Star besiedelt eine Vielzahl von Lebensräumen, allerdings ist ein ausreichendes Bruthöhlenangebot wichtig ebenso wie offene Flächen zur Nahrungssuche (vgl. Bauer & Berthold 1997). Die Bäume im Plangebiet sind ein geeignetes Bruthabitat für Stare. Bei der vertiefenden Kartierung im Jahr 2019 gab es einen Brutnachweis des Stars im nördlichen Gehölzstreifen.

Der Waldkauz bevorzugt lichte Laub- und Mischwälder, Parkanlagen, Allen und Gärten, wenn es dort einen alten, höhlenreichen Baumbestand gibt (Mebs & Scherzinger 2008). Brutplätze werden über mehrere Jahre hinweg genutzt. Als Brutplatz werden bevorzugt Baumhöhlen, ungestörte Gebäudewinkel und Nistkästen aufgesucht (Mebs & Scherzinger 2008). Der Waldkauz ist ein ausgesprochener Standvogel, der das ganze Jahr über in seinem Revier bleibt (Mebs & Scherzinger 2008). Somit ist ganzjährig mit dem Waldkauz im Plangebiet zu rechnen. Bei der vertiefenden Kartierung im Jahr 2019 gab es einen Brutnachweis des Waldkauzes im nördlichen Gehölzstreifen.

Bei den ungenehmigten Abrissarbeiten im Frühjahr 2018 wurden rund 1400 m² Gehölze (Brombeere, Weide und Hollunder) und ein Stall entfernt. Der Stall stellt für die hier zu vermutenden Vogelarten keine relevante Struktur dar. Durch den Verlust der gerodeten Gehölze wurden Strukturen entfernt, die potentielles Bruthabitat für den Girlitz, den Kuckuck, die Nachtigall und den Gartenrotschwanz waren. Ob diese vor den Abrissarbeiten tatsächlich besetzt waren, ist nicht mehr nachzuvollziehen, da hierfür ausreichende Kartierungen nicht stattgefunden haben. Durch die ungenehmigten Arbeiten können die potentiell hier lebenden Arten vergrämt worden sein. Das Fehlen von Nachtigall, Kuckuck und Girlitz bei der vertiefenden Kartierung im Folgejahr ist jedoch eher nicht auf die ungenehmigten Arbeiten zurückzuführen, da die für die genannten Arten relevanten Gehölzstrukturen und somit die Habitateignung des Plangebietes weitgehend erhalten geblieben und Brombeergebüsche nachgewachsen sind. Der Gartenrotschwanz kann in den gefällten Weiden sein Bruthabitat gehabt haben. Durch die Entfernung der Weiden hätte die Eignung des Habitats für den Gartenrotschwanz, aufgrund der Reduzierung geeigneter Nistplätze im Plangebiet, deutlich abgenommen.

*Tabelle 2: Gesamttabelle Vögel (planungsrelevante Arten in Fett gedruckt, Rote Liste Arten in kursiv)*

| Art | bisheriger Status | Rote Liste NRW |
|---|---|---|
| Amsel | Brutnachweis (1 Brutpaar) | * |
| *Bachstelze* | *Nahrungsgast* | *V* |
| Blaumeise | Brutverdacht | * |
| Buchfink | Brutverdacht | * |
| Dohle | Nahrungsgast | * |
| Eichelhäher | außerhalb | * |
| Elster | Nahrungsgast | * |
| Gartenbaumläufer | außerhalb | * |
| Gimpel | Nahrungsgast | * |
| Grünfink | außerhalb | * |
| Heckenbraunelle | Brutverdacht | * |
| Hohltaube | Brutverdacht | * |
| Kanadagans | überfliegend | - |
| Kernbeißer | überfliegend | * |
| Kohlmeise | Brutnachweis (1 Brutpaar) | * |
| Misteldrossel | überfliegend | * |
| Mönchsgrasmücke | Brutnachweis | * |
| Rabenkrähe | Nahrungsgast | * |
| Ringeltaube | Brutverdacht | * |
| Rotdrossel | überhin ziehend | * |
| Rotkehlchen | Brutverdacht | * |
| Singdrossel | Brutverdacht | * |
| ***Star*** | ***Brutnachweis (1 Brutpaar)*** | ***3*** |
| Stieglitz | überfliegend | * |
| Stockente | außerhalb | * |
| Straßentaube | überfliegend | - |
| Sumpfmeise | Nahrungsgast | * |
| **Waldkauz** | **Brutnachweis (1 Brutpaar)** | * |
| **Waldwasserläufer** | **außerhalb, Durchzügler** | * |
| Zaunkönig | Brutverdacht | * |
| Zilpzalp | Brutverdacht | * |

# 3 Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

## 3.1 Wirkfaktoren

Das Plangebiet soll mit drei Reihenhäusern und zwei Mehrfamilienhäusern bebaut werden. Die Zufahrt soll über die heute bereits bestehende Einfahrt an der Schaphusstraße erfolgen. An der nordöstlichen Grundstücksgrenze ist ein Zugang zum an der Nordgrenze verlaufenden Fußweg vorgesehen. Zudem wird eine innere Erschließung des Gebietes hergestellt. Es sind ca. 30 offene Stellpätze, hiervon 20 in Richtung der nördlichen Baumreihe und jeweils 5 zentral auf der Fläche verteilt vorgesehen. Zwischen den Reihenhäusern, die im Süden des Plangebietes vorgesehen sind, sollen Garagen mit vorgelagerter Stellfläche entstehen, in Richtung der Tankstelle sind zwei zusätzliche Garagen vorgesehen (vgl. Abbildung 3). Im Nordwesten ist ein ca. 600 m² großer Spielplatz vorgesehen.Mit der vorgesehenen Bebauung wird die gesamte Fläche überprägt und die vorhandenen Strukturen vollständig beseitigt. Zwischen den Gebäuden werden Grünbereiche als Grünanlagen der Mehrfamilienhäuser und als Gärten der Einfamilienhausbebauung angelegt.

*Abbildung 3: Bebauungsvorschlag*

Jede Baumaßnahme wirkt sich auf die Umwelt aus. Je nach Umfang der Maßnahme und der Empfindlichkeit sowie der Vorbelastung des betroffenen Raumes sind damit unterschiedlich starke Beeinträchtigungen der jeweiligen Funktionen des Raumes verbunden. Mit dem geplanten Bau der Wohnanlage sind daher bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkungen zu erwarten. Die baubedingten Wirkfaktoren, die sich aus direkten Wirkungen (Baustelleneinrichtungsfläche) und indirekten Wirkungen (Lärmbelastungen, Immissionsbelastungen und stoffliche Einträge durch Baumaschinen/Materialien) zusammensetzen, treten während der Bauphase auf und werden durch die Herstellung der Bauwerke mit den entsprechenden Baustellentätigkeiten hervorgerufen. Sie treten temporär auf und lassen sich zum

Zeitpunkt der Planung meist nur qualitativ abschätzen. Bei anlagebedingten Wirkfaktoren handelt es sich um dauerhaft auftretende Wirkfaktoren, die durch die Wohngebäude und Zufahrtswege auftreten. Betriebsbedingte Wirkfaktoren ist auf die Nutzung der Wohnbebauung zurückzuführen und meist dauerhaft.

Tabelle 3: Wirkfaktoren

| Art der Wirkung | Mögliche Wirkungen | Mögliche Ausprägung |
|---|---|---|
| Baubedingt | Akustische Reize (Schall) | Baumlärm |
| | Optische Reizauslöser/Bewegung | Bewegung von Menschen, Baumaschinen und Fahrzeugen |
| | Flächeninanspruchnahme | Baustelleneinrichtungsfläche |
| Anlagebedingt | Flächeninanspruchnahme | Überbauung/Versiegelung |
| | Direkte Veränderung von Vegetations-/Biotopstrukturen | Rodung der Gehölze<br>Verlust von Quartieren und Brutplätzen |
| Betriebsbedingt | Akustische Reize (Schall) | Lärm |
| | Schadstoffeintrag | Immissionen (Stäube) |
| | Licht | Beleuchtung der Wohnanlage |

*Baubedingte Wirkfaktoren*

Durch den Bau der Wohnanlage kommt es zu Baulärm (z.B. Rammarbeiten). Durch die Bautätigkeiten finden Bewegungen auf der Fläche statt. Neben der direkten Flächeninanspruchnahme kann es zu einer zusätzlichen Flächennutzung zur Baustelleneinrichtung kommen. Eine Fläche zur Baustelleneinrichtung ist derzeit noch nicht bekannt.

*Anlagebedingte Wirkfaktoren*

Die anlagebedingten Wirkfaktoren haben in dieser Baumaßnahme die größten Auswirkungen. Besonders die Flächeninanspruchnahme mit der Veränderung der Biotoptypen verändern das Plangebiet stark. Für die Wohnanlage müssen Bäume, Sträucher und Hochstaudenflure entfernt werden. Die randliche Baumreihe bliebt bestehen, da die Baumreihe außerhalb des Grundstücks liegt.

*Betriebsbedingte Wirkfaktoren*

Die betriebsbedingten Wirkfaktoren werden vermutlich die geringsten Auswirkungen haben. Durch die Wohnbebauung kommt es zu leichten Lärmveränderungen und zu einer geringen Verkehrserhöhung. Da bereits im Umfeld Wohnbebauung und eine Tankstelle vorhanden sind, sind durch die Wohnanlage keine essentiellen Auswirkung zu erwarten.

## 3.2 Betroffenheit der Arten

Im Folgenden ist zu überprüfen, ob für die in dem Untersuchungsgebiet beobachteten und potentiell vorkommenden planungsrelevanten Arten, aufgrund der Wirkungen des Projektes, Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften möglich sind. Hierbei ist zu ermitteln, ob und gegebenenfalls für welche Arten Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden. Durch den Bau einer Wohnanlage werden vor allem anlagebedingte Störungen ausgelöst.

*Auswirkungen auf Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie*

Insbesondere für die Zwergfledermaus gehen durch die Bebauung der Siedlungsbrache wertvolle Nahrungshabitate verloren. Zwar werden neue Grünanlagen entstehen, allerdings werden diese deutlich durch anthropogene Störungen beeinflusst. Zwar ist das Plangebiet aufgrund der Größe und weiterer Gehölzstrukturen im direkten Umfeld nicht als essentielles Jagdhabitat zu bezeichnen, allerdings ist von einem regelmäßig genutzten Teiljagdhabitat auszugehen. Inanspruchnahme weiterer Flächen in dem gesamten Jagdhabitat können aber zu deutlichen Verschlechterungen des Lebensraums führen.

Durch die akustischen Nachweise der Rauhautfledermaus im Spätsommer ist auch von Zwischen- bzw. Balzquartieren für diese Art auszugehen. Rauhautfledermäuse zählen zu den Weitstreckenziehern und nutzen vor allem Rindenspalten und Baumhöhlen als Zwischenquartiere und exponierte Stellen wie Alleebäume und einzelstehende Gebäude als Paarungsquartiere (vgl. Dietz et al. 2007). Ein einzelner Ruf konnte nicht der Gattung Zwergfledermaus (*Pipistrellus*) oder Mausohr (*Myotis*) zugeordnet werden. Auswirkungen auf Zwergfledermaus und Rauhautfledermaus wurden bereits betrachtet. Sollte es sich um einen Ruf einer Fledermaus der Gattung Mausohr handeln, ist nicht mit Auswirkungen zu rechnen, da es sich um einen einzeln Nachweis handelt der somit als Irrgast einzustufen ist. Es kann somit davon ausgegangen werden, dass durch die Planung Nahrungshabitate für die Zwergfledermaus und Zwischenquartiere für die Rauhautfledermaus verloren gehen. Durch Installation von Fledermauskästen und Erhalt der nördlichen Gehölzreihe werden Quartiere geschaffen bzw. bleiben erhalten, so dass weiterhin ein Angebot an Zwischen- und Männchenquartieren für die Rauhautfledermaus besteht.

Durch die Rodung der Fläche gehen zudem Zwischen- und Männchenquartiere für weitere Arten wie die Breitflügelfledermaus potentiell verloren. Ebenfalls kann der Verlust von Winterquartieren des Abendseglers nicht ausgeschlossen werden. Um einen Verstoß gegen das Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 BNatSchG) zu verhindern, sind Bäume mit einer Eignung als Winterquartier vor der Fällung durch eine fachkundige Person auf Fledermausbesatz zu überprüfen. Durch Installation von Fledermauskästen und Erhalt der nördlichen Gehölzreihe werden Quartiere geschaffen bzw. bleiben erhalten, so dass weiterhin ein Angebot an Zwischen- und Männchenquartieren für die Breitflügelfledermaus besteht.

Für die meisten Fledermausarten sind lineare Gehölzstrukturen als Leitlinie zwischen Jagdhabitaten und Quartieren von Bedeutung. Durch die mit der Planung vorgesehene Rodung der vorhandenen Gehölzstrukturen, vor allem der Baumreihe auf dem Wall zentral im Plangebiet, gehen somit Zwischen- und Balzquartiere verloren. Zudem werden wichtige, mit hoher Frequenz genutzte Nahrungshabitate und Leitlinien zwischen Quartieren und Nahrungshabitaten beseitigt. In den Höhlenbäumen mit starkem Baumholz können Winterquartiere nicht ausgeschlossen werden.

Im Plangebiet ist die Neupflanzung von 14 Bäumen im Bereich der Stellplätze vorgesehen. Durch diese Neupflanzungen können sich langfristig wenige, neue Baumhöhle entwickeln. Hier eignen sich insbesondere heimische Weichholzarten. Zudem kann durch Nistkästen ein dauerhafter Verlust von Quartieren vermieden werden.

Ein Vorkommen planungsrelevanter Amphibienarten ist im Plangebiet nicht zu erwarten, da kein geeignetes Fortpflanzungsgewässer vorhanden ist. Dementsprechend ergeben sich auch keine negativen Auswirkungen auf planungsrelevante Amphibienarten.

*Auswirkungen auf planungsrelevante, europäische Vogelarten*

Das Plangebiet mit den brachgefallenen Strukturen bietet diversen ubiquitären Vögeln ein potentielles Brut- und Nahrungshabitat.

Brutnachweise gibt es für den Star und den Waldkauz, in dem Gehölzstreifen an der nördlichen Grenze des Plangebietes. Beide Arten sind planungsrelevant Der Star nutzt unter anderem Baumhöhlen (Ast- und Spechtlöcher) als Bruthabitat. Der Waldkauz ist ebenfalls auf ein gutes Höhlenangebot für einen Brutplatz angewiesen. Durch das hohe Alter und bereits vorhandene größere Baumhöhlen in den Weichholzbäumen stellt das Plangebiet mit der angrenzenden Baumreihe für beide Arten ein gutes Bruthabitat dar. Höhlenbäume liegen dabei sowohl zentral im Plangebiet als auch in der Baumreihe nördlich des Plangebiets. Durch die Bebauung des Plangebietes ist neben dem Verlust der zentral gelegenen Höhlenbäume auch mit anthropogenen Störungen, wie Verkehr und Bewegung, auf die nördlich gelegene Baumreihe zu rechen, so dass ein weiteres Brutvorkommen von Star und Waldkauz als unwahrscheinlich einzustufen ist. Weiterhin stellt die Baumreihe ein wertvolles Bruthabitat für die ubiquitären Vogelarten dar, die weniger stark durch die Störungen vergrämt werden. Neben der Baumreihe finden sich weitere Bäume mit Baumhöhlen oder Totholz (z.B. abgängige Linde im Osten, Obstgehölze im Süden) im Plangebiet, die von Star und den ubiquitären Arten genutzt werden können. Diese gehen nahezu vollständig durch die Neubebauung verloren.

Durch die ungenehmigte Rodung der Gehölze im Frühjahr 2018 sind Strukturen verloren gegangen, die als Habitat für den Gartenrotschwanz gedient haben können. Dieser ist Revier- und Geburtsortstreu. Aus diesem Grund muss davon ausgegangen werden, das der Gartenrotschwanz durch diese Arbeiten sein Habitat im Plangebiet verloren hat.

Durch das nachgewiesene faunistische Arteninventar ist von einem guten Bruthabitat für Hecken-, Halbhöhlen- und Höhlenbrüter auszugehen. Durch Bebauung und Rodung der Fläche geht das Bruthabitat für die nachgewiesenen planungsrelevanten Vogelarten Waldkauz und Star verloren. Das Habitat für den Gartenrotschwanz ist bereits durch die ungenehmigten Rodungen im Frühjahr 2018 verloren gegangen. Des Weiteren gehen Nahrungshabitate für weitere nicht planungsrelevante Vogelarten verloren. Bruthabitate der ubiquitären Arten in der Baumreihe im Norden des Plangebietes bleiben erhalten, ihre Eignung wird durch die angrenzende Nutzung als Spiel- und Parkplatz jedoch eingeschränkt. Für die ubiquitären Arten kann davon ausgegangen werden, dass sie im räumlichen Umfeld genügend geeignete Ersatzhabitate finden, so dass eine Gefährdung der Populationen ausgeschlossen werden kann.

Durch die Gestaltung von Grünanlagen auf der Fläche kann der Verlust des Habitats für dem Star und den Waldkauz nicht ausgeglichen werden.

## 3.3 Maßnahmen zur Konfliktvermeidung

Durch das geplante Vorhaben können Störungen entstehen, die zu Beeinträchtigungen der vorkommenden bzw. zu erwartenden Tierarten führen. Diese Störungen weisen eine Relevanz in Bezug auf die Dauer, Intensität, Frequenz sowie die zeitliche Verteilung (Tages- und Jahreszeit) auf (Reichholf 2001). So kann es während der Bauarbeiten zu temporären Störungen wie Lärm, Licht- und Schadstoffemissionen kommen, die zu einer Beeinträchtigung von angrenzenden Lebensräumen führen. Aufgrund des Planungsstands sind nur generelle Hinweise auf sinnvolle Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen möglich. Die Realisierbarkeit und die tatsächliche Ausgestaltung sind im weiteren Planverfahren zu überprüfen und durch Festsetzungen zu regeln.

Um die Betroffenheit der Arten vor und während der Bauarbeiten möglichst auszuschließen bzw. gering zu halten, sind folgende Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen einzuhalten:

- Einhaltung Bauzeitbeschränkungen und Besatzkontrolle
    - Damit der Waldkauz und die weiteren Vogelarten nicht in der Brutzeit gestört werden, ist der Baubeginn zwischen Oktober und Dezember zu legen.

  - Zum Schutz der potentiellen Brutvögel, hat die Rodung der Flächen außerhalb der Brutzeit der Vögel zu erfolgen (Oktober bis Dezember).
  - Zum Schutz potentiell vorkommender Vogel- und Fledermausarten sind im Rahmen der ökologischen Baubegleitung die Baumhöhlen und ähnliche Strukturen vor dem Fällen durch eine fachkundige Person auf Besatz zu kontrollieren.
- Ökologische Baubegleitung
  - Beaufsichtigung der Fällmaßnahmen und Besatzkontrolle der Baumhöhlen vor der Fällung.
  - Beratung zum bestmöglichen Schutz der zu erhaltenden Gehölze und Überwachung der Umsetzung
  - Besatzkontrolle (vor allem auf Fledermäuse) vor Sanierungsarbeiten des Bestandsgebäudes
  - Beratung und Betreuung bei der Umsetzung der vorgeschlagenen Minderungsmaßnahmen
- Aufrechterhaltung der Quartierstrukturen für Fledermäuse
  - Installation von 20 Fledermauskästen im Umfeld für Rauhautfledermaus und Abendsegler sowie 20 Fledermauskästen oder Einbaukästen für Zwergfledermäuse (z.B. Fledermauseinbausteine der Firmen Hasselfeld, Schwegler oder Strobel) an den geplanten Gebäuden (gemäß Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ MKULNV NRW 2013). Die Baumkästen sollten in einer Entfernung von maximal 2 km zum Plangebiet, entlang der Emscher installiert werden. Hier ist die Wahrscheinlichkeit, das die Kästen auch als Zwischenquartier für wandernde Arten genutzt werden, gegeben. Zu verwendende Kastentypen: 15 x Rundkastentypen (**Fledermaushöhle 2 F und 2FN** und Großraumhöhle 2FS - Fa. Schwegler, Fledermaushöhle FLH - Fa. Hasselfeldt, Koloniekasten – Fa. Strobel) und 5 x Dickwandige Winterschlafkästen für die Rauhautfledermaus und den Abendsegler (DIETRICH 1998, DIETRICH & DIETRICH 1991, FUHRMANN 1992, HORN 2005, POMMERANZ et al. 2004, SCHWARTING 1990, 1994, HEISE & BLOHM 1998).
- Erhalt von linearen Gehölzstrukturen und Nahrungshabitaten für Fledermäuse
  - Die Baumreihe mit den Sträuchern entlang des Weges an der nördlichen Grundstücksgrenze ist zu schützen und zu erhalten (umfasst insb. in der Bauzeit: kein Arbeiten, insb. Bodenarbeiten (Straßenbau) sowie Lagern von jeglichen Materialien im Kronenbereich der Gehölze, Vergleich: DIN 18 920 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“)
  - Zudem ist diese Baumreihe durch vorgelagerte Pflanzung von Gebüschen mit für Nachtschwärmer attraktiven Arten (Hasel, Hollunder, Liguster, Rote Heckenkirsche und Schlehe) aufzuwerten, um eine lineare Gehölzstruktur zu erhalten
- Minderung des Brutplatzverlustes
  - Vorzeitige Installation von mindestens drei Nistkästen für den Star (CEF-Maßnahme, gemäß Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ MKULNV NRW 2013) entlang der Emscher.
  - Vorzeitige Installation von mindestens drei Nistkästen für den Waldkauz (CEF-Maßnahme, gemäß Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ MKULNV NRW 2013) ent-

lang der Emscher, im Volksgarten Mengede oder auf dem nahegelegenen Evangelischen Friedhof Mengede.

  - Vorzeitige Installation von mindestens drei Nistkästen für den Gartenrotschwanz (CEF-Maßnahme, gemäß Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ MKULNV NRW 2013) randlich entlang der Gehölze an der Emscher oder auf dem nahegelegenen Evangelischen Friedhof Mengede.

- Minderung anthropogener Störungen
  - Für die neue Wohnanlage ist eine insekten- und fledermausfreundliche Beleuchtung zu installieren. Das bedeutet z.B. zielgerichtete Beleuchtung, warmweiße LED (Vergleich BfN 2019)

Für die nicht planungsrelevanten Arten, für die im Untersuchungsgebiet potentielle Lebensräume existieren, gibt es in dem umliegenden Gebiet ausreichend Ersatzhabitate.

## 3.4 Beurteilung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es generell verboten:

1. „wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“.
   - Um Tötungen bzw. Verletzungen durch die Rodungsarbeiten zu verhindern, sind die Baumhöhlen vor der Fällung durch eine Ökologische Baubegleitung zu kontrollieren.
2. „wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert“.
   - Abstimmung der Bauzeiten mit der ökologischen Baubegleitung sowie Einhalten der artenschutzrechtlichen Vorgaben des § 39 Abs. 5 BNatSchG in einem Bauzeitenplan.
   - Um die Störungen durch die Wohnbebauung zu reduzieren, ist insekten- und fledermausfreundliches Licht für die spätere Beleuchtung zu wählen. Zudem ist die Baumreihe an der nördlichen Grundstücksgrenze zu schützen und aufzuwerten um eine Leitstruktur und ein Nahrungshabitat weiterhin zu erhalten.
3. „Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“.
   - Um Fortpflanzungs- oder Ruhestätten weiterhin vorzuhalten, sind vor der Fällung (eine Fortpflanzungsperiode) Nisthilfen für Fledermäuse, Gartenrotschwanz, Star und Waldkauz zu installieren. Zudem sind die Fällmaßnahmen und der Baubeginn zwischen Oktober und Dezember zu legen, um das Brutgeschäft des Waldkauzes nicht zu stören.

# 4 Zusammenfassung

Im Rahmen der Artenschutzprüfung (2. Stufe) wurde die Wirkung des geplanten Vorhabens auf das ermittelte Artenspektrum (Auswertung vorhandener Informationssysteme und Einschätzung des Potentials des Geländes) beschrieben. Zudem wurde das Gebiet durch Kartierung auf Brutvögel und Fledermäuse untersucht. Star und Waldkauz kommen als planungsrelevante Brutvögel im Untersuchungsgebiet vor, ein Vorkommen des Gratenrotschwanzes vor Beginn der ungenehmigten Abrissarbeiten im Frühjahr 2018 muss angenommen werden. Sowohl die Zwergfledermaus als auch die Rauhautfledermaus wurden mehrfach im Plangebiet nachgewiesen.

Das Plangebiet umfasst rund 10.100 m² und liegt randlich zu dichter Wohnbebauung. Im Plangebiet finden sich Krautsaum, Brombeersträucher und Bäume unterschiedlichen Alters. Insgesamt kann das Plangebiet als Siedlungsbrache angesprochen werden. Durch eine Bebauung des Plangebietes gehen Gehölzstrukturen und Baumhöhlen verloren. Bauzeitliche Störungen ergeben sich vor allem auf die angrenzende Baumreihe mit Sträuchern sowie die angrenzenden Strukturen. Von der geplanten Bebauung gehen später anthropogene Störungen, insbesondere durch Beleuchtung aus.

Um erhebliche Störungen auf das vorhandene Artenspektrum zu verhindern, ist der Baustart zwischen Oktober und Ende Januar zu legen. Des weiteren ist die Baumreihe mit den Sträuchern zu erhalten und zu schützen. Es ist eine Ökologische Baubegleitung einzusetzen, die z.B. Bäume vor Fällung auf Besatz prüft und die Umsetzung von CEF-Maßnahmen betreut. Als CEF-Maßnahme (vorzeitige Maßnahme) sind vor Baubeginn jeweils drei Nistkästen für Gartenrotschwanz, Star und Waldkauz anzubringen. Zudem sind als CEF-Maßnahme vor Baubeginn (vorzeitige Maßnahme) 20 Fledermauskästen für Zwerg-, Rauhautfledermaus und Abendsegler zu installieren sowie 20 Fledermauskästen an die Fassaden (wahlweise hinter Putz) anzubringen. Damit keine Störungen durch die Beleuchtung auftreten, ist eine insekten- und fledermausfreundliche Beleuchtung zu installieren.

Nach dem derzeitigen Kenntnisstand können die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG durch die Einhaltung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sicher verhindert werden.

# 5 Literatur

Bauer, H. G., Berthold, P. (1997): Die Brutvögel Mitteleuropas, Wiesbaden.

Davies, N.B. (2000): Cuckoos, Cowbirds and Other Cheats, London.

Dietz, Ch.; von Hellversen, O.; Nill, D. (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas, Stuttgart.

Grüneberg, C., S.R. Sudmann sowie J. Weiss, M. Jöbges, H. König, V. Laske, M. Schmitz & A. Skibbe (2013): Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens. NWO & LANUV (Hrsg.), LWL-Museum für Naturkunde, Münster.

Kiel, E.-F. (2005): Artenschutz in Fachplanungen, LÖBF-Mitteilungen 2005 (1): 12-17

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (2014): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen : Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 4410/1 Dortmund.

Mebs, T., Scherzinger W. (2008): Die Eulen Europas, Stuttgart

Mebs, T.; Schmidt, D. (2006): Die Greifvögel Europas, Nordafrikas und Vorderasiens, Stuttgart

Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (2007): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen – Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen, Düsseldorf

Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (Hrsg.) (2017): Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung und Monitoring – “ Forschungsprojekt des MKULNV NRW, Düsseldorf

Südbeck, P., Andretzke, H., Fischer, S., Gedeon, K., Schikore, T. Schröder, K. & Sudfeld, C. (2005) – Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands, Radolfzell

Wachter, Th., Lüttmann, J. & Müller-Pfannenstiel, K. (2004): Berücksichtigung von geschützten Arten bei Eingriffen in Natur und Landschaft. Naturschutz und Landschaftsplanung 36 (12): 371-377

**Gesetze, Verordnungen, Richtlinien und technische Regelwerke**

Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) – Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), die zuletzt durch Art. 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95) geändert worden ist

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) – Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch den Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist

Landschaftsgesetz (LG-NW) – Gesetz zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000, GV. NRW. S. 568, zuletzt geändert am 16. März 2010, GV. NRW. S. 185

Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). Rd. Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 06.06.2016, - III 616.06.01.17

**Karten, Internet- und sonstige Quellen**

Deutscher Wetterdienst (Hrsg., 1960): Klimaatlas von Nordrhein-Westfalen, Offenbach

Geologischer Dienst Nordrhein-Westfalen (2003): Informationssystem Bodenkarte, digitales Auskunftssystem Standardauswertung BK 50, Krefeld

Geologisches Landesamt Nordrhein-Westfalen (1980): Karte der Grundwasserlandschaften in Nordrhein-Westfalen, Maßstab 1 : 500.000, 2. Auflage, Krefeld

Geologisches Landesamt Nordrhein-Westfalen (1980): Karte der Verschmutzungsgefährdung der Grundwasservorkommen in Nordrhein-Westfalen, Maßstab 1 : 500.000, 2. Auflage, Krefeld

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) Nordrhein-Westfalen (2016): Fundortkataster für Pflanzen und Tiere, Recklinghausen https://artenschutz.naturschutzinformationen-.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe (Zuletzt aufgerufen am 13.08.2020)

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) Nordrhein-Westfalen (WMS) A: http://www.wms.nrw.de/umwelt/linfos?layers=Biotopkataster&service=WMS&version=1.1.0&request=GetFeatureInfo&query_layers=Biotopkataster&styles=&bbox=386877.367474,5714224.381429,389649.537852,5715968.646112&srs=EPSG:25832&feature_count=10&x=909&y=424&height=879&width=1397&info_format=text/html (Zuletzt aufgerufen am 19.06.2019)

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) Nordrhein-Westfalen (WMS) B: http://www.wms.nrw.de/umwelt/linfos?layers=Verbundflaechen&service=WMS&version=1.1.0&request=GetFeatureInfo&query_layers=Verbundflaechen&styles=&bbox=386877.367474,5714224.381429,389649.537852,5715968.646112&srs=EPSG:25832&feature_count=10&x=775&y=382&height=879&width=1397&info_format=text/html (Zuletzt aufgerufen am 19.06.2019)

Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (2016): elwas-web, Düsseldorf http://www.elwasweb.nrw.de/elwas-web/index.jsf (Zuletzt aufgerufen am 15.07.2019)

# Anhang I MTB 4410/1 Dortmund

Auflistung der planungsrelevanter Arten im Untersuchungsgebiet ohne Selektion der Lebensraumtypen

Tabelle 4: Potentiell vorkommendes Arteninventar im Untersuchungsgebiet (Messtischblatt 4410, Quadrant 1 Dortmund)

| **Artname deutsch** | **Artname wissenschaftlich** | **Erhaltungs-zustand in NRW (ALT)** | **Bemerkung** | **Konflikte** |
|---|---|---|---|---|
| **Säugetiere** | | | | |
| Abendsegler | Nyctalus noctula | G | Vorkommen ist möglich, da einige Bäume Spechthöhlen aufweisen, die als Quartier dienen können. | Verlust von potentiellen Quartieren |
| Braunes Langohr | Plecotus auritus | G | Vorkommen ist möglich, da das Bestandsgebäude Strukturen für ein potentielles Sommerquartier aufweist sowie Baumhöhlen als potentielles Einzelquartier vorhanden sind. | Verlust von potentiellen Quartieren |
| Breitflügelfledermaus | Eptesicus serotinus | U ↓ | Vorkommen ist unwahrscheinlich, da das Bestandsgebäude kaum Strukturen (z.B. Verkleidungen, ungenutzter Dachstuhl) für ein potentielles Quartier aufweist. Einzeltiere können im Sommer Baumhöhlen als Quartier aufsuchen. | Verlust von Einzelquartieren |
| Fransenfledermaus | Myotis nattereri | G | Vorkommen ist möglich, da die Baumhöhlen als potentielle Sommerquartiere dienen können. | Verlust von potentiellen Sommerquartieren |
| Rauhautfledermaus | Pipistrellus nathusii | G | Vorkommen von Zwischen- und Balzquartiere sind möglich, da Baumhöhlen und Spalten im Plangebiet vorhanden sind. In der Wanderzeit (September 2018) konnten vermehrt Rufe der Rauhautfledermaus aufgezeichnet werden. Die Emscher und der Dortmund-Ems-Kanal können eine Flugroute der Rauhautfledermaus sein. | Verlust von Zwischenquartieren |

| Artname deutsch | Artname wissenschaftlich | Erhaltungs-zustand in NRW (ALT) | Bemerkung | Konflikte |
|---|---|---|---|---|
| Wasserfledermaus | Myotis daubentonii | G | Vorkommen ist möglich, da die vorhanden Baumhöhlen und Spalten als potentielles Sommerquartier dienen können. | Verlust von potentiellen Sommerquartieren |
| Zwergfledermaus | Pipistrellus pipistrellus | G | Vorkommen ist durch aktualistische Aufzeichnungen nachgewiesen. Das vorhanden Bestandsgebäude bietet für ein Sommer- sowie Winterquartier entsprechende Strukturen. | Möglicher Quartiersverlust durch Renovierung |
| **Vögel** | | | | |
| Baumpieper | *Anthus trivialis* | U | Vorkommen kann ausgeschlossen werden, da geeigneten Strukturen (sonnige Waldränder, lichte Wälder) nicht vorhanden sind. | Keine Konflikte zu erwarten |
| Bluthänfling | *Carduelis cannabina* | unbek, | Vorkommen ist möglich, da dichte Brombeerstrukturen vorhanden sind, die als Brutplatz dienen können. Allerdings nicht offene Bereiche nur in einem geringen Umfang vorhanden. Ein Nachweis konnte im Jahr 2019 nicht erbracht werden. | Keine Konflikte zu erwarten |
| Eisvogel | *Alcedo atthis* | G | Vorkommen ist ausgeschlossen, da keine geeigneten Brutstrukturen (Abbruchkanten oder Steilufer) oder Nahrungshabitate (klare Gewässer) in dem Gebiet vorhanden sind. | Keine Konflikte zu erwarten |
| Feldlerche | *Alauda arvensis* | U ↓ | Vorkommen ist unwahrscheinlich, da geeignete Lebensräume (weites Offenland und Acker) nicht vorhanden sind. | Keine Konflikte zu erwarten |
| Feldschwirl | *Locustella naevia* | U | Vorkommen ist unwahrscheinlich, da zwar vereinzelte Habitatstrukturen (gebüschreiche, feuchte Extensivgrünländer, größere Waldlichtungen, grasreiche Heidegebiete sowie Verlandungszonen von Gewässern) vorhanden sind, aber die Ge- | Keine Konflikte zu erwarten |

| **Artname deutsch** | **Artname wissenschaftlich** | **Erhaltungs-zustand in NRW (ALT)** | **Bemerkung** | **Konflikte** |
|---|---|---|---|---|
| | | | samtstruktur nicht ausreichend geeignet ist. | |
| Feldsperling | *Passer montanus* | U | Vorkommen ist im Umfeld zu erwarten, da geeigneten Strukturen wie Agrarland-schaften mit hohem Grünlandanteil oder Waldränder in der weiteren Umgebung vorhanden sind. | Keine Konflikte zu erwarten |
| Flussregenpfeifer | *Charadrius dubius* | U | Vorkommen ist ausgeschlossen, da keine geeigneten Strukturen (sandig oder kie-sige Ufer größerer Flüsse) vorhanden sind. | Keine Konflikte zu erwarten |
| Gartenrotschwanz | *Phoenicurus phoenicurus* | U | Vorkommen ist eher unwahrscheinlich, da geeignete Strukturen (in lichten Altholz-beständen, Parklandschaften, Obst- und Hausgärten mit Halbhöhlen oder auch künstlichen Nistmöglichkeiten) zum Teil vorhanden sind. Allerdings ist eine sehr dichte Hochstaudenflur vorhanden, die ein Vorkommen weniger wahrscheinlich macht. Ein Nachweis konnte im Jahr 2019 nicht erbracht werden. | Keine Konflikte zu erwarten |
| Girlitz | *Serinus serinus* | unbek. | Vorkommen ist möglich,da einige Habitatelemente dichte Heckenstrukturen vor-handen sind. Die vorhanden Nadelbäume sind lückig, sodass diese eher ungeeig-net sind. Ein Nachweis konnte im Jahr 2019 nicht erbracht werden. | Keine Konflikte zu erwarten |
| Graureiher | *Ardea cinerea* | G | Vorkommen als Brutvogel eher unwahrscheinlich. Nester konnten im Untersu-chungsgebiet nicht ausgemacht werden. Als Nahrungsgast potentiell möglich. | Keine Konflikte zu erwarten |
| Habicht | *Accipiter gentilis* | G ↓ | Vorkommen als Brutvogel ist unwahrscheinlich, da die vorhandenen Strukturen (Kulturlandschaften mit einem Wechsel von geschlossenen Waldgebieten, Waldin-seln und Feldgehölzen) nicht geeignet sind. Vorkommen als Nahrungsgast mög- | Keine Konflikte zu erwarten |

| Artname deutsch | Artname wissenschaftlich | Erhaltungs-zustand in NRW (ALT) | Bemerkung | Konflikte |
|---|---|---|---|---|
| | | | lich, allerdings befindet sich im Plangebiet kein essenzielles Jagdhabitat. | |
| Kiebitz | *Vanellus vanellus* | U ↓ | Vorkommen ist ausgeschlossen, da geeignete Lebensräume (feuchte, extensiv genutzte Wiesen und Weiden) nicht vorkommen. | Keine Konflikte zu erwarten |
| Kleinspecht | *Dryobates minor* | U | Vorkommen ist potentiell möglich, da im Untersuchungsgebiet Baumbestand mit Weichholz vorhanden ist. Spechtlöcher waren an einigen Bäumen auszumachen, eine nähere Bestimmung konnte jedoch nicht erfolgen. Nachweise konnten während der Kartierung nicht erbracht werden. Ein Nachweis konnte im Jahr 2019 nicht erbracht werden. | Keine Konflikte zu erwarten |
| Krickente | *Anas crecca* | U | Vorkommen ist ausgeschlossen, da benötigte Lebensräume (Moore) nicht vorhanden sind. | Keine Konflikte zu erwarten |
| Kuckuck | *Cuculus canorus* | U ↓ | Vorkommen ist potentiell möglich, da für die Wirtsvögel (vor allem Heckenbrüter) geeignete Heckenstrukturen vorhanden sind und Deckung für den Kuckuck vorhanden ist. Nachweise konnten während der Kartierung nicht erbracht werden. | Keine Konflikte zu erwarten |
| Mäusebussard | *Buteo buteo* | G | Vorkommen ist eher unwahrscheinlich, da benötige Brutstrukturen (Feldgehölz, Waldränder, Baumgruppen, Alleen bis zu Einzelbäumen) kaum vorhanden sind. Horste konnten nicht ausgemacht werden. Nachweise konnten während der Kartierung nicht erbracht werden. | Keine Konflikte zu erwarten |
| Mehlschwalbe | *Delichon urbica* | U | Vorkommen ist unwahrscheinlich, da die vorhandenen Gebäude als Brutplatz nicht geeignet sind. Nester konnten an den Hauswänden nicht ausgemacht werden. Des Weiteren befindet sich kein geeignetes Gewässer zur Entnahme des Nistmaterials | Keine Konflikte zu erwarten |

| **Artname deutsch** | **Artname wissenschaftlich** | **Erhaltungs-zustand in NRW (ALT)** | **Bemerkung** | **Konflikte** |
|---|---|---|---|---|
| | | | durch die Mehlschwalbe. | |
| Mittelspecht | *Dendrocopos medius* | G | Vorkommen ist unwahrscheinlich, da im Plangebiet keine geeigneten Waldbestände (Eiche oder grobborkige große Waldbestände) vorhanden sind. | Keine Konflikte zu erwarten |
| Nachtigall | *Luscinia megarhynchos* | G | Vorkommen ist potentiell möglich, da vereinzelte Habitatstrukturen (gebüschreiche Ränder von Laub- und Mischwäldern, Feldgehölze, Gebüsche, Hecken sowie naturnahe Parkanlagen und Dämme) vorhanden sind, ebenso ist die Emscher im näheren Umfeld. Nachweise konnten während der Kartierung nicht erbracht werden. Ein Nachweis konnte im Jahr 2019 nicht erbracht werden. | Keine Konflikte zu erwarten |
| Rauchschwalbe | *Hirundo rustica* | U | Vorkommen ist eher im Umfeld zu erwarten, da die vorhandenen Gebäude (Gebäude mit Einflugsmöglichkeit, warm und frei von Zugluft z.B. Ställe, Scheunen Hofgebäude) nicht geeignet sind. Das vorhandene Gebäude ist offen, also der Witterung ausgesetzt. Schwalbennester waren nicht auszumachen. | Keine Konflikte zu erwarten |
| Schleiereule | *Tyto alba* | G | Vorkommen ist eher unwahrscheinlich, da geeigneten Rast- und Nistplätze (störungsarme, dunkle, geräumige Nischen an und in Gebäuden) nicht vorhanden sind. Die Gebäude waren überwiegend verschlossen (ehemaliger Pferdestall nicht verschlossen, trotzdem keine Eignung). | Keine Konflikte zu erwarten |
| Sperber | *Accipiter nisus* | G | Vorkommen ist als Brutvogel potentiell möglich, da geeignete Habitatstrukturen (reich strukturierte Gebiete mit Wald/Feldgehölz, Siedlungen und halboffene Flächen) teilweise vorhanden sind. Einige Nadelbäume befinden sich in dem Plangebiet, allerdings konnten keine alten oder neuen Nester ausfindig gemacht werden. Nachweise konnten während der Kartierung nicht erbracht werden. Ein Nachweis | Keine Konflikte zu erwarten |

| Artname deutsch | Artname wissenschaftlich | Erhaltungs-zustand in NRW (ALT) | Bemerkung | Konflikte |
|---|---|---|---|---|
| | | | konnte im Jahr 2019 nicht erbracht werden. | |
| Star | *Sturnus vulgaris* | unbek. | Vorkommen als Brutvogel ist möglich, da Baumhöhlen als Brutplatz vorhanden sind. Stare nutzen eine Vielzahl von Lebensräumen und benötigen neben Baumhöhlen offene Flächen als Nahrungshabitat. Ein Nachweis konnte im Jahr 2019 nicht erbracht werden. | Keine Konflikte zu erwarten |
| Steinkauz | *Athene noctua* | G ↓ | Vorkommen ist unwahrscheinlich, da geeignete Lebensräume (offene und grünlandreiche Kulturlandschaften mit einem guten Höhlenangebot – Kopf- oder Obstbäume) nur geringfügig vorhanden sind. | Keine Konflikte zu erwarten |
| Turmfalke | *Falco tinnunculus* | G | Vorkommen ist als Brutvogel ist unwahrscheinlich, da geeignete Rast- und Brutplätze (Gebäude, verlassene Vogelnester) nicht vorhanden sind. Vorkommen als Nahrungsgast ist potentiell möglich. | Keine Konflikte zu erwarten |
| Turteltaube | *Streptopelia turtur* | S | Vorkommen ist eher unwahrscheinlich, da zwar einzelne Habitatstrukturen (wie Heckenstrukturen) vorhaben sind, aber die Gesamtstruktur nicht ausreichend geeignet sind. | Keine Konflikte zu erwarten |
| Waldkauz | *Strix aluco* | G | Vorkommen ist als Brutvogel nachgewiesen. Die Weichholzbestände entsprechen den bevorzugte Habitatstrukturen (lückige Altholzbestände mit einem guten Höhlenangebot) im Plangebiet. | Verlust von einem Brutplatz |
| Waldohreule | *Asio otus* | U | Vorkommen ist eher in Umfeld zu erwarten, da zwar bevorzugte Lebensräume (Waldränder, Feldgehölze, Streuobstwiesen, Baumgruppen, Hecken sowie Einzelbäume) vorhanden sind, aber verlassene Elstern-, Rabenkrähen- und Ringeltau- | Keine Konflikte zu erwarten |

| **Artname deutsch** | **Artname wissenschaftlich** | **Erhaltungs-zustand in NRW (ALT)** | **Bemerkung** | **Konflikte** |
|---|---|---|---|---|
| | | | bennester nicht auszumachen waren. | |
| Wanderfalke | *Falco peregrinus* | G | Vorkommen als Brutvogel ist ausgeschlossen, da das vorhandene Gebäude keine Eignung als Brutplatz aufweist. Der Wanderfalke könnte als Nahrungsgast vorkommen, allerdings handelt es sich bei dem Gebiet nicht um ein essenzielles Nahrungshabitat. | Keine Konflikte zu erwarten |
| Wasserralle | *Anthus pratensis* | U | Vorkommen ist ausgeschlossen, da geeignete Lebensräume (verschiedene Gewässer mit dicht bewachsenen Flachwasserzonen) nicht vorhanden sind. | Keine Konflikte zu erwarten |
| Wiesenpieper | *Anthus pratensis* | S | Vorkommen ist unwahrscheinlich, da die bevorzugten Lebensräume (offene, meist baum- und straucharme Flächen) nicht vorhanden sind. | Keine Konflikte zu erwarten |
| Zwergtaucher | *Tachybaptus ruficollis* | G | Vorkommen ist ausgeschlossen, da benötigte Lebensräume (stehende Gewässer mit einer dichten Verlandungs- bzw. Schwimmblattvegetation) nicht vorhanden sind. | Keine Konflikte zu erwarten |
| **Amphibien** | | | | |
| Kammmolch | *Triturus cristatus* | G | Vorkommen ist unwahrscheinlich, da sich in dem Untersuchungsgebiet und im Umfeld kein geeignetes Gewässer (dauerhaft wasserführende Teiche oder Weiher mit ausgeprägter Ufervegetation) befindet. | Keine Konflikte zu erwarten |

*Abkürzung der Gefährdungsgrade (Quelle: LANUV FIS 2011)*

**Erhaltungszustand**

| | |
|---|---|
| G | günstig |
| U | unzureichend |
| S | schlecht |
| ↓ | Negative Tendenz |
| ↑ | Positive Tendenz |

Unterstrichene Arten wurden während der Begehung aufgezeichnet

# Anhang II – Gesamttabelle nachgewiesener Tierarten im Untersuchungsgebiet

Tabelle 5: Übersicht Kartiertermine und Ergebnisse zu Fledermäusen, Amphibien und Baumhöhlen

| Termin | Witterung | Gegenstand | Ergebnis |
|---|---|---|---|
| 15. bis 19.08.2018 | Trocken, Temperatur divers (> 7°C) | Akustische Aufzeichnung von Fledermäusen | • 115 Kontakte von Zwergfledermäusen<br>• 2 Kontakte von Rauhautfledermäusen |
| 14. bis 17.09.2018 | Trocken, Temperatur divers (> 5°C) | Akustische Aufzeichnung von Fledermäusen | • 25 Rufe von Zwergfledermäusen<br>• 58 Kontakte von Rauhautfledermäusen |
| 21.03.2019, 18:55 – 20:30 | Diesig, Bewölkung 1/8, Bft. 0-1, Temperatur 11-15°C, 1. Tag abnehmender Mond | Erfassung von Eulenvögel | • Siehe Gesamttabelle Vögel |
| 22.03.19, 12.00 – 16.30 Uhr | Sonnig, 20 °C | Baumhöhlenkartierung | • 10 Höhlenbäume im Geltungsbereich<br>• 12 Höhlenbäume an der nördlichen Grundstücksgrenze |
| 22.03.19, 12.00 – 16.30 Uhr | Sonnig, 20 °C | Einschätzung der Eignung als Lebensraum für den Kammmolch | • Keine Eignung da Fortpflanzungsgewässer zu weit entfernt und zudem durch die Autobahn A 45 bzw. den Emscher Schnellweg und die Emscher getrennt liegen |
| 22.03.19, 12.00 – 16.30 Uhr | Sonnig, 20 °C | Biotoptypenkartierung | • Siehe Karte im Anhang |
| 17.04.2019, 6:50 – 8:05 | Bewölkung 6/8, Bft. 0-1, Temperatur 10-11°C | Frühbegehung Brutvögel | • Siehe Gesamttabelle Vögel |
| 18.04.2019, 12:30 – 22:30 | Diesig, Bewölkung 4-6/8, Bft. 1-2, Temperatur 16-18°C, kurz vor Vollmond | Erfassung von Eulenvögel | • Siehe Gesamttabelle Vögel |
| 11.05.2019, 6:00 – 7:15 | Zu Beginn leichter Regen, Bewölkung 8/8, Bft. 1-2, Temperatur 8-9°C | Frühbegehung Brutvögel | • Siehe Gesamttabelle Vögel |
| 28.05.2019, 5:25 – 6:50 | Bewölkung 7-8/8, Bft. 1-2, Temperatur 10-11°C | Frühbegehung Brutvögel | • Siehe Gesamttabelle Vögel |
| 12. bis 14.06.2019 | Meist trocken, Temperatur divers (> 6,5°C) | Akustische Aufzeichnung von Fledermäusen | • 5 Kontakte von Zwergfledermaus<br>• 1 Kontakt von Rauhautfledermaus |

| | | | |
|---|---|---|---|
| | | | Abbruch nach zweiter Nacht wegen Gewitter |
| 16.06.2019, 22:30 – 23:30 | Bewölkung 1-2/8, Bft. 0-1, Temperatur 16-18°C, Vollmond | Erfassung von Eulenvögel | • Siehe Gesamttabelle Vögel<br>• Steinmarder, Grünfrösche in den umliegenden Gärten |
| 27. bis 28.06.2019 | Trocken, Temperatur divers (>8°C) (Abbruch wegen Gewitter) | Akustische Aufzeichnung von Fledermäusen | • 5 Kontakte von Zwergfledermaus<br>• 1 Kontakt von Myotis/Pipistrellus spec.<br>Aufzeichnung nur eine Nacht wegen technischer Probleme |
| 29. bis 31.07.2019 | Trocken, Temperatur divers (>9°C) | Akustische Aufzeichnung von Fledermäusen | • 13 Kontakte von Zwergfledermaus<br>• 11 Kontakte von Pipistrellus spec.<br>Sehr viele Rufe verdeckt durch Heuschrecken |
| 07. bis 09.08.2020 | Trocken, Temperatur divers (>11°C) | Akustische Aufzeichnung von Fledermäusen | • 14 Kontakte von Zwergfledermaus<br>Aufzeichnung nur zwei Nächte wegen technischer Probleme |
| 19. bis 22.09.2020 | Trocken, Temperatur divers (>7°C) | Akustische Aufzeichnung von Fledermäusen | • 9 Kontakte von Zwergfledermaus<br>• 1 Kontakt von Pipistrellus spec.<br>• 1 Kontakt von Breitflügelfledermaus<br>Aufzeichnung nur zwei Nächte wegen technischer Probleme |

*Tabelle 6: Liste nachgewiesener Vogelarten im Untersuchungsgebiet (planungsrelevante Arten in Fettgedruck, Rote Liste Arten in Kusiv)*

| **Art** | **bisheriger Status** | **Rote Liste NRW** |
|---|---|---|
| Amsel | Brutnachweis | * |
| *Bachstelze* | *Nahrungsgast* | *V* |
| Blaumeise | Brutverdacht | * |
| Buchfink | Brutverdacht | * |
| Dohle | Nahrungsgast | * |
| Eichelhäher | außerhalb | * |
| Elster | Nahrungsgast | * |
| Gartenbaumläufer | außerhalb | * |
| Gimpel | Nahrungsgast | * |
| Grünfink | außerhalb | * |
| Heckenbraunelle | Brutverdacht | * |

| Art | bisheriger Status | Rote Liste NRW |
|---|---|---|
| Hohltaube | Brutverdacht | * |
| Kanadagans | überfliegend | - |
| Kernbeißer | überfliegend | * |
| Kohlmeise | Brutnachweis | * |
| Misteldrossel | überfliegend | * |
| Mönchsgrasmücke | Brutnachweis | * |
| Rabenkrähe | Nahrungsgast | * |
| Ringeltaube | Brutverdacht | * |
| Rotdrossel | überhin ziehend | * |
| Rotkehlchen | Brutverdacht | * |
| Singdrossel | Brutverdacht | * |
| ***Star*** | ***Brutnachweis*** | ***3*** |
| Stieglitz | überfliegend | * |
| Stockente | außerhalb | * |
| Straßentaube | überfliegend | - |
| Sumpfmeise | Nahrungsgast | * |
| **Waldkauz** | **Brutnachweis** | ***** |
| **Waldwasserläufer** | **außerhalb, Durchzügler** | ***** |
| Zaunkönig | Brutverdacht | * |
| Zilpzalp | Brutverdacht | * |

# Anhang III Gesamtprotokoll

| **Allgemeine Angaben** | |
|---|---|
| Plan/Vorhaben (Bezeichnung): Neubau von Wohneinheiten auf dem Grundstück Schaphusstraße 9, Mengede | |
| Plan-/Vorhabenträger (Name): Innotec Bau Do GmbH<br>Kurze Beschreibung des Plans/Vorhabens (Ortsangabe, Ausführungsart, relevante Wirkfaktoren); ggf. Verweis auf andere Unterlagen<br><br>Für den Neubau von Wohneinheit auf dem Grundstück der Schapuhusstraße 9 in Mengede sind Bäume und Sträucher zu roden. Von der Bebauung des Grundstück wären Brutplätze von jeweils einem Brutpaar Stare und Waldkauz betroffen. | Antragsstellung (Datum): |

| **Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)** | | |
|---|---|---|
| Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? | ☒ ja | ☐ nein |
| **Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände**<br>(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe) | | |
| **Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:**<br>Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? | ☐ ja | ☒ nein |
| Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:<br>Begründung: **Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.** | | |
| **Stufe III: Ausnahmeverfahren** | | |
| **Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:**<br>1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? | ☐ ja | ☐ nein |
| 2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? | ☐ ja | ☐ nein |
| 3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? | ☐ ja | ☐ nein |
| Kurze Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und ggf. der außergewöhnlichen Umstände, die für das Vorhaben sprechen und Begründung warum diese dem Artenschutzinteresse im Rang vorgehen; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.<br>Kurze Darstellung der geprüften Alternativen und Bewertung bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. | | |
| **Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG** | | |

| | |
|---|---|
| ☐ ja | **Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:**<br>Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“). |
| ☐ ja | **Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:**<br>(bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)<br>Für die Erteilung einer Ausnahme sprechen „außergewöhnliche Umstände“. Außerdem wird sich durch die Ausnahme der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern bzw. wird die Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert.<br>Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“). |

| **Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG** | |
|---|---|
| ☐ ja | **Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:**<br>[illegible]sammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den [illegible]schutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.<br>*Kurze Begründung der unzumutbaren Belastung.* |

# Anhang IV – Art-für-Art Protokolle

Angabe zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-fürArt-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

**Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:** **Abendsegler** (Nyctalus noctula)

**Schutz- und Gefährdungsstatus**

| | | |
|---|---|---|
| ☒ FFH-Anhang IV-Art<br>☐ europäische Vogelart | **Rote Liste-Status**<br>Deutschland G<br>Nordrhein-Westfalen R | Messtischblatt<br>4410/1 Dortmund |
| Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen<br>☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region<br>☒ grün günstig<br>☐ gelb ungünstig / unzureichend<br>☐ rot ungünstig / schlecht<br>☐ unb. unbekannt | Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr. 2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))<br>☐ günstig / hervorragend<br>☐ günstig / gut<br>☐ ungünstig / mittel-schlecht | |

**II.1 Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art**
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Der Abendsegler nutzt als Sommerquartier überwiegend Spechthöhlen sowie Fledermauskästen. Die Höhlen befinden sich meist in Waldrandnähe oder entlang von Wegen. Als Winterquartier werden dickwandige Baumhöhlen genutzt. Da einige Bäume im Untersuchungsgebiet Spechthöhlen aufweisen, können diese, teils ganzjährig, als Quartier dienen.

Durch die Fällung von Höhlenbäumen können Quartierbäume verloren gehen.

**II.2 Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements**

Bäume sind vor der Fällung durch eine Ökologische Baubegleitung auf einen Besatz zu kontrollieren. Zudem sind in einem Umkreis von max. 2 km Entfernung zum Plangebiet 15 x Kästen des Rundkastentyps und 5 x Dickwandige Winterschlafkästen zu installieren.

**II.3 Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**
(unter Voraussetzung der unter Punkt II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen des Plans/Vorhabens nach Realisierung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen; Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang.

| | | |
|---|---|---|
| 1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?<br>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) | ☐ ja | ☒ nein |
| 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? | ☐ ja | ☒ nein |
| 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? | ☐ ja | ☒ nein |

| | | | |
|---|---|---|---|
| | 4 Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? | ☐ ja | ☒ nein |
| **III** | **Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen**<br>(wenn mindestens einer der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde) | | |
| | 1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?<br>Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen. | ☐ ja | ☐ nein |
| | 2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?<br>Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit. | ☐ ja | ☐ nein |
| | 3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?<br>Kurze Angaben zu den vorgesehenen Kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand). | ☐ ja | ☐ nein |

Angabe zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-fürArt-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

**Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:** **Breitflügelfledermaus** (*Eptesicus serotinus*)

**Schutz- und Gefährdungsstatus**

| | | |
|---|---|---|
| ☒ FFH-Anhang IV-Art<br>☐ europäische Vogelart | **Rote Liste-Status**<br>Deutschland V<br>Nordrhein-Westfalen 2 | Messtischblatt<br>4410/1 Dortmund |
| Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen<br>☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region<br>☒ grün günstig<br>☐ gelb ungünstig / unzureichend<br>☐ rot ungünstig / schlecht<br>☐ unb. unbekannt | Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr. 2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))<br>☐ günstig / hervorragend<br>☐ günstig / gut<br>☐ ungünstig / mittel-schlecht | |

**II.1 Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art**
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Die Quartiere der Breitflügelfledermaus liegen in oder an Gebäuden. Ein Vorkommen ist im Plangebiet unwahrscheinlich, da das Bestandsgebäude kaum Strukturen (z.B. Verkleidungen, ungenutzter Dachstuhl) für ein potentielles Quartier aufweist.

Durch die Fällung von Höhlenbäumen können Einzelquartiere für Männchen und Zwischenquartiere verloren gehen.

**II.2 Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements**

Bäume sind vor der Fällung durch eine Ökologische Baubegleitung auf einen Besatz zu kontrollieren. Das Bestandsgebäude ist vor Renovierungsarbeiten ebenfalls auf einen Besatz hin zu kontrollieren. Die Eignung des Untersuchungsgebietes und ein Angebot an Männchen und Zwischenquartieren bleibt durch den Erhalt der nördlichen Baumreihe bestehen. Der Verlust der Quartiere wird durch die Installation von Fledermauskästen für die Rauhautfledermaus mit ausgeglichen.

**II.3 Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**
(unter Voraussetzung der unter Punkt II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen des Plans/Vorhabens nach Realisierung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen; Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang.

| | | |
|---|---|---|
| 1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?<br>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) | ☐ ja | ☒ nein |
| 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? | ☐ ja | ☒ nein |
| 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? | ☐ ja | ☒ nein |

| | | | |
|---|---|---|---|
| | 4 Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? | ☐ ja | ☒ nein |
| **III** | **Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen**<br>(wenn mindestens einer der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde) | | |
| | 1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?<br>Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen. | ☐ ja | ☐ nein |
| | 2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?<br>Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit. | ☐ ja | ☐ nein |
| | 3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?<br>Kurze Angaben zu den vorgesehenen Kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand). | ☐ ja | ☐ nein |

Angabe zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-fürArt-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

**Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:** **Rauhautfledermaus** (*Pipistrellus nathusii*)

**Schutz- und Gefährdungsstatus**

| | | |
|---|---|---|
| ☒ FFH-Anhang IV-Art<br>☐ europäische Vogelart | **Rote Liste-Status**<br>Deutschland G<br>Nordrhein-Westfalen R | Messtischblatt<br>4410/1 Dortmund |
| Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen<br>☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region<br>☒ grün günstig<br>☐ gelb ungünstig / unzureichend<br>☐ rot ungünstig / schlecht<br>☐ unb. unbekannt | Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr. 2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))<br>☐ günstig / hervorragend<br>☐ günstig / gut<br>☐ ungünstig / mittel-schlecht | |

**II.1 Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art**
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Vorkommen von Zwischenquartieren sind möglich. Wanderrouten entlang der Emscher und dem Dortmund-Ems-Kanal sind denkbar. Die Bäume im Plangebiet stellen potentielle Zwischen- und Balzquartiere dar.

Durch die Fällung von Höhlenbäumen können Quartierbäume verloren gehen.

**II.2 Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements**

Um das Quartierangebot aufrecht zu erhalten, sind vorzeitig (CEF-Maßnahme) 20 Fledermauskästen in der unmittelbaren Umgebung in einem Umkreis von maximal 2 km entlang der Emscher, sowie 20 Fledermauskästen an die Fassaden der geplanten Wohngebäude zu installieren. An der Fassade ist auch die Nutzung von Einbausteinen möglich. Die Ersatzquartiere sind alle 5 Jahre auf ihre Funktionsfähigkeit hin zu überprüfen, die Baumkästen jährlich zu reinigen. Die Kästen sind gemäß dem Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ des MKULNV NRW (2013) zu wählen und anzubringen. Zudem sollte auf insekten- und fledermausfreundliches Licht entsprechend dem Leitfaden zur Neugestaltung und Umrüstung von Außenbeleuchtungsanlagen (BfN 2919) geachtet werden. Bäume sind vor der Fällung durch eine Ökologische Baubegleitung auf einen Besatz zu kontrollieren.

**II.3 Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**
(unter Voraussetzung der unter Punkt II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen des Plans/Vorhabens nach Realisierung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen; Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? ☐ ja ☒ nein
   (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ☐ ja ☒ nein

| | | | |
|---|---|---|---|
| | 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? | ☐ ja | ☒ nein |
| | 4 Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? | ☐ ja | ☒ nein |
| **III** | **Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen**<br>(wenn mindestens einer der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde) | | |
| | 1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?<br>Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen. | ☐ ja | ☐ nein |
| | 2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?<br>Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit. | ☐ ja | ☐ nein |
| | 3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?<br>Kurze Angaben zu den vorgesehenen Kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand). | ☐ ja | ☐ nein |

Angabe zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-fürArt-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

**Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:** **Zwergfledermaus** (*Pipistrellus pipistrellus*)

**Schutz- und Gefährdungsstatus**

| | | |
|---|---|---|
| ☒ FFH-Anhang IV-Art<br>☐ europäische Vogelart | **Rote Liste-Status**<br>Deutschland *<br>Nordrhein-Westfalen * | Messtischblatt<br>4410/1 Dortmund |
| Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen<br>☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region<br>☒ grün günstig<br>☐ gelb ungünstig / unzureichend<br>☐ rot ungünstig / schlecht<br>☐ unb. unbekannt | Erhaltungszustand der lokalen Population<br>(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr. 2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))<br>☐ günstig / hervorragend<br>☐ günstig / gut<br>☐ ungünstig / mittel-schlecht | |

**II.1 Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art**
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Im Untersuchungsgebiet wurden Zwergfledermäuse ganzjährig nachgewiesen. Dabei ist die Zwergfledermaus als Nahrungsgast im Untersuchungsgebiet einzustufen. Quartiere (Wochenstuben, Winterquartier) finden sich vor allem an Gebäuden, selten finden sich Männchenquartiere an Bäumen. Das Wohnhaus zeigte bei der Potentialkartierung lediglich eine geringe Eignung für Quartiere auf, allerdings können aufgrund Lage der oberflächlichen Betrachtung Quartiere nicht vollständig ausgeschlossen werden. Aufgrund von Jagdgebieten mit rund 19 ha Größe (LANUV 2019) kann das Plangebiet nicht als essentielles Nahrungshabitat angesehen werden. Allerdings werden lineare Gehölzstrukturen verloren gehen bzw. werden negativ beeinflusst.

Durch die Fällung linearer Gehölzstrukturen gehen Nahrungshabitate verloren.

**II.2 Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements**

Die Baumreihe entlang des nördlichen Weges ist zu erhalten und weiter aufzuwerten, um das Nahrungsangebot aufrecht zu halten. Dafür sollte der Gehölzstreifen durch fledermausfreundliche Gehölze (z.B. Hasel, Hollunder, Liguster, Rote Heckenkirsche und Schlehe) ergänzt werden. Bäume sind vor der Fällung durch eine Ökologische Baubegleitung auf einen Besatz zu kontrollieren. Aufgrund des Gebäudealters (Baujahr 1983) und dem Zustand (stark renovierungsbedürftig) ist eine Besatzkontrolle des Bestandsgebäudes durch eine fachkundige Person durchzuführen.

**II.3 Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**
(unter Voraussetzung der unter Punkt II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen des Plans/Vorhabens nach Realisierung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen; Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? ☐ ja ☒ nein
   (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population ☐ ja ☒ nein

| | | | |
|---|---|---|---|
| | verschlechtern könnte? | | |
| | 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? | ☐ ja | ☒ nein |
| | 4 Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? | ☐ ja | ☒ nein |
| **III** | **Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen**<br>(wenn mindestens einer der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde) | | |
| | 1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?<br>Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen. | ☐ ja | ☐ nein |
| | 2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?<br>Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit. | ☐ ja | ☐ nein |
| | 3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?<br>Kurze Angaben zu den vorgesehenen Kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand). | ☐ ja | ☐ nein |

Angabe zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-fürArt-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

**Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:** **Gartenrotschwanz** (*Phoenicurus phoenicurus*)

**Schutz- und Gefährdungsstatus**

| | | |
|---|---|---|
| ☐ FFH-Anhang IV-Art<br>☒ europäische Vogelart | **Rote Liste-Status**<br>Deutschland V<br>Nordrhein-Westfalen 2 | Messtischblatt<br>4410/1 Dortmund |

| | |
|---|---|
| Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen<br>☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region<br>☐ grün günstig<br>☒ gelb ungünstig / unzureichend<br>☐ rot ungünstig / schlecht<br>☐ unb. unbekannt | Erhaltungszustand der lokalen Population<br>(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr. 2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))<br>☐ günstig / hervorragend<br>☐ günstig / gut<br>☐ ungünstig / mittel-schlecht |

**II.1 Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art**
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Im Zuge der Vogelkartierung gelang im Plangebiet kein Brutnachweis für den Gartenrotschwanz. Allerdings wurden im Frühjahr 2018 ungenehmigt größ0ere Gehölzbereiche mit Weiden, Hollunder und Brombeere gerodet, die als Bruthabitat für den Gartenrotschwanz geeignet gewesen sein können. Geeignete Nahrungshabitate liegen in den umliegenden Park- und Friedhofsflächen. Aus diesem Grund muss ein Vorkommend es Gartenrotschwanzes vor Beginn der Fällarbeiten angenommen werden.

**II.2 Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements**

Es sollten mindestens drei Nisthilfen für den Gartenrotschwanz in unmittelbarer Nähe randlich entlang der Emscher oder auf dem Evangelischen Ffriedhof Mengede vorzeitig (CEF-Maßnahme) aufgehangen werden. Die Nisthilfen sind jährlich zwischen Oktober und Dezember zu reinigen und alle 5 Jahre auf ihre Funktionsfähigkeit zu prüfen. Kästen sind gemäß dem Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ des MKULNV NRW (2013) zu wählen und anzubringen. Bäume sind vor der Fällung durch eine Ökologische Baubegleitung auf einen Besatz zu kontrollieren.

**II.3 Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**
(unter Voraussetzung der unter Punkt II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen des Plans/Vorhabens nach Realisierung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen; Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang.

| | | |
|---|---|---|
| 1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?<br>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) | ☐ ja | ☒ nein |
| 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? | ☐ ja | ☒ nein |
| 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? | ☐ ja | ☒ nein |

| | | | |
|---|---|---|---|
| | 4 Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? | ☐ ja | ☒ nein |
| **III** | **Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen**<br>(wenn mindestens einer der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde) | | |
| | 1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?<br>Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen. | ☐ ja | ☐ nein |
| | 2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?<br>Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit. | ☐ ja | ☐ nein |
| | 3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?<br>Kurze Angaben zu den vorgesehenen Kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand). | ☐ ja | ☐ nein |

Angabe zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-fürArt-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

**Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:** **Star** (*Sturnus vulgaris*)

**Schutz- und Gefährdungsstatus**

| | | |
|---|---|---|
| ☐ FFH-Anhang IV-Art<br>☒ europäische Vogelart | **Rote Liste-Status**<br>Deutschland 3<br>Nordrhein-Westfalen 3 | Messtischblatt<br>4410/1 Dortmund |

| | |
|---|---|
| Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen<br>☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region<br>☐ grün günstig<br>☐ gelb ungünstig / unzureichend<br>☐ rot ungünstig / schlecht<br>☒ unb. unbekannt | Erhaltungszustand der lokalen Population<br>(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr. 2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))<br>☐ günstig / hervorragend<br>☐ günstig / gut<br>☐ ungünstig / mittel-schlecht |

**II.1 Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art**
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Im Zuge der Vogelkartierung gelang im Plangebiet der Brutnachweis für den Star. Der Star hat Vorkommen in einer Vielzahl von Lebensräumen. Als Höhlenbrüter benötigt er Gebiete mit einem ausreichenden Angebot an Brutplätzen (z.B ausgefaulte Astlöcher, Buntspechthöhlen) und angrenzenden offenen Flächen zur Nahrungssuche. Ursprünglich ist die Art wohl ein Charaktervogel, der mit Huftieren beweideten halboffenen Landschaften und feuchten Grasländer gewesen. Durch bereitgestellte Nisthilfen brütet dieser Kulturfolger auch immer häufiger in Ortschaften, wo ebenso alle erdenklichen Höhlen, Nischen und Spalten an Gebäuden besiedelt werden. (LANUV 2016)

Durch die Fällung von Höhlenbäumen gehen Brutplätze für den Star verloren.

**II.2 Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements**

Es sollten mindestens drei Nisthilfen für den Star in unmittelbarer Nähe entlang der Emscher zum Plangebiet vorzeitig (CEF-Maßnahme) aufgehangen werden. Die Nisthilfen sind jährlich zwischen Oktober und Dezember zu reinigen und alle 5 Jahre auf ihre Funktionsfähigkeit zu prüfen. Kästen sind gemäß dem Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ des MKULNV NRW (2013) zu wählen und anzubringen. Bäume sind vor der Fällung durch eine Ökologische Baubegleitung auf einen Besatz zu kontrollieren.

**II.3 Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**
(unter Voraussetzung der unter Punkt II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen des Plans/Vorhabens nach Realisierung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen; Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? ☐ ja ☒ nein
   (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ☐ ja ☒ nein

| | | | |
|---|---|---|---|
| | 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? | ☐ ja | ☒ nein |
| | 4 Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? | ☐ ja | ☒ nein |
| **III** | **Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen**<br>(wenn mindestens einer der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde) | | |
| | 1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?<br>Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen. | ☐ ja | ☐ nein |
| | 2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?<br>Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit. | ☐ ja | ☐ nein |
| | 3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?<br>Kurze Angaben zu den vorgesehenen Kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand). | ☐ ja | ☐ nein |

Angabe zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-fürArt-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

**Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:** **Waldkauz** (*Strix aluco*)

**Schutz- und Gefährdungsstatus**

| | | |
|---|---|---|
| ☐ FFH-Anhang IV-Art<br>☒ europäische Vogelart | **Rote Liste-Status**<br>Deutschland *<br>Nordrhein-Westfalen * | Messtischblatt<br>4410/1 Dortmund |

| | |
|---|---|
| Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen<br>☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region<br>☒ grün günstig<br>☐ gelb ungünstig / unzureichend<br>☐ rot ungünstig / schlecht<br>☐ unb. unbekannt | Erhaltungszustand der lokalen Population<br>(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr. 2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))<br>☐ günstig / hervorragend<br>☐ günstig / gut<br>☐ ungünstig / mittel-schlecht |

**II.1 Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art**
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Im Zuge der Vogelkartierung gelang im Plangebiet der Brutnachweis für den Waldkauz. Die Weichholzbestände entsprechen den bevorzugte Habitatstrukturen (lückige Altholzbestände mit einem guten Höhlenangebot) im Plangebiet.

Durch die Fällung von Höhlenbäumen gehen Brutplätze für den Waldkauz verloren.

**II.2 Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements**

Es sollten mindestens drei Nisthilfen für den Waldkauz in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet vorzeitig, d.h. mindestens 1 Jahr vor Beginn der Bauarbeiten (CEF-Maßnahme), aufgehängt werden. Mögliche Standorte liegen entlang der Emscher, auf dem nahegelegenen Evangelischen Friedhof Mengede oder im Volksgarten Mengede. Die Kästen sind gemäß dem Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ des MKULNV NRW (2013) zu wählen und anzubringen. Die Nisthilfen sind solange funktionsfähig zu halten, bis sich in der Umgebung neue, geeignete Höhlen für den Waldkauz gebildet haben. Die Kästen sind einmal jährlich, zwischen Oktober und Dezember zu leeren. um die Funktionsfähigkeit zu erhalten und alle 5 Jahre generell auf ihre Funktionsfähigkeit zu prüfen. Bäume sind vor der Fällung durch eine Ökologische Baubegleitung auf einen Besatz zu kontrollieren.

**II.3 Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**
(unter Voraussetzung der unter Punkt II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen des Plans/Vorhabens nach Realisierung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen; Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? ☐ ja ☒ nein
   (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ☐ ja ☒ nein

| | | | |
|---|---|---|---|
| | 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? | ☐ ja | ☒ nein |
| | 4 Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? | ☐ ja | ☒ nein |
| **III** | **Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen**<br>(wenn mindestens einer der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde) | | |
| | 1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?<br>Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen. | ☐ ja | ☐ nein |
| | 2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?<br>Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit. | ☐ ja | ☐ nein |
| | 3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?<br>Kurze Angaben zu den vorgesehenen Kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand). | ☐ ja | ☐ nein |

# Anhang VI Bestandsfotos

*Abbildung 4: Industriebrache mit Asphalt, einem umgestürzten Baum, Heckenstrukturen sowie der randlichen Baumreihe (Stand Februar 2018)*

*Abbildung 5: Brombeerstrukturen nördlich des Walls, im Hintergrund der ehemalige Stall (Stand Februar 2018)*

*Abbildung 6: Innenansicht des ehemaligen Stalls (Stand Februar 2018)*

*Abbildung 7: Asphaltdecke im Geltungsbereich (Stand Februar 2018)*

*Abbildung 8: Baumreihe südlich des Walls (Stand Februar 2018)*

*Abbildung 9: Weidengewächs im Osten des Gebiets (Stand Februar 2018)*

*Abbildung 10: Weidengewächs im östlichen Bereich des Untersuchungsgebiets mit potentiellen Baumhöhlen (Stand Februar 2018)*

*Abbildung 11: Liegendes Totholz (Stand Februar 2018)*

*Abbildung 12: Stehendes Totholz im westlichen Bereich (Stand Februar 2018)*

*Abbildung 13: Reste des abgerissenen Stalls (Stand August 2018)*

*Abbildung 14: Hochstaudenflur sowie Baumreihe am Wall und Weidengewächse im Hintergrund (Stand Februar 2018)*

*Abbildung 15: Renovierungsbedürftiges Wohnhaus (Stand Februar 2018)*

*Abbildung 16: Garten des Wohnhauses (Stand Februar 2018)*

*Abbildung 17: Baumreihe an der östlichen Grenze des Geltungsbereichs (Stand März 2019)*

*Abbildung 18: Nachbargrundstücke sowie Bereiche mit Hochstaudenflur (Stand März 2019)*

*Abbildung 19: Schneise in der Hochstaudenflur (Stand Juni 2019)*